

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 150/2003 des Rates vom 21. Januar 2003 zur Aussetzung der Einfuhrabgaben für bestimmte Waffen und militärische Ausrüstungsgüter** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 151/2003 des Rates vom 27. Januar 2003 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter kornorientierter Elektrobleche mit Ursprung in Russland** 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 152/2003 des Rates vom 27. Januar 2003 zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 299/2001 auf Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten Antidumpingmaßnahmen** 21
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 153/2003 des Rates vom 27. Januar 2003 zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1603/2000 gegenüber den Einfuhren von Ethanolamin mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführten Antidumpingmaßnahmen** 23
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 154/2003 des Rates vom 27. Januar 2003 zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 495/98 und der Verordnung (EG) Nr. 2413/95 gegenüber den Einfuhren von Ferrosiliciummangan mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Ukraine eingeführten Antidumpingmaßnahmen** 25
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 155/2003 des Rates vom 27. Januar 2003 zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1824/2001 des Rates auf Einfuhren nicht nachfüllbarer Taschenfeuerzeuge mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan eingeführten Antidumpingmaßnahmen** 27
- Verordnung (EG) Nr. 156/2003 der Kommission vom 29. Januar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 29
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 157/2003 der Kommission vom 28. Januar 2003 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 31
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 158/2003 der Kommission vom 29. Januar 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1662/2002 zur Einführung vorläufiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Filamentgarne aus Celluloseacetat mit Ursprung in Litauen und den Vereinigten Staaten von Amerika** 35

<p>★ Verordnung (EG) Nr. 159/2003 der Kommission vom 29. Januar 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2377/2002 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Braugerste mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates</p>	37
<p>Verordnung (EG) Nr. 160/2003 der Kommission vom 29. Januar 2003 über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem Verfahren B</p>	38

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2003/65/EG:

<p>★ Entscheidung des Rates vom 21. Januar 2003 zur Verlängerung der Anwendung der Entscheidung 2000/91/EG zur Ermächtigung des Königreichs Dänemark und des Königreichs Schweden, eine von Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden</p>	40
---	----

Kommission

2003/66/EG:

<p>★ Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 2003 zur Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2002/56/EG des Rates über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln und zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die Gültigkeitsdauer der Entscheidungen über die Gleichwertigkeit von Pflanzkartoffeln aus Drittländern zu verlängern ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 351)</p>	42
---	----

Berichtigungen

<p>★ Berichtigung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABL L 248 vom 16.9.2002)</p>	43
<p>★ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2388/2000 der Kommission vom 13. Oktober 2000 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABL L 264 vom 18.10.2000)</p>	43
<p>★ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2182/2002 der Kommission vom 6. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates hinsichtlich des gemeinschaftlichen Tabakfonds (ABL L 331 vom 7.12.2002)</p>	43
<p>★ Berichtigung der Entscheidung 2003/31/EG der Kommission vom 29. November 2002 zur Festlegung überarbeiteter Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Maschinengeschirrspülmittel und zur Änderung der Entscheidung 1999/427/EG (ABL L 9 vom 15.1.2003)</p>	44
<p>★ Berichtigung des Beschlusses 2003/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2002 über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 3 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 7. November 2002 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Finanzierung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Ergänzung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABL L 11 vom 16.1.2003)</p>	44

Hinweis für den Leser (siehe dritte Umschlagseite)



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 150/2003 DES RATES**vom 21. Januar 2003****zur Aussetzung der Einfuhrabgaben für bestimmte Waffen und militärische Ausrüstungsgüter**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion; dies erfordert die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zollsatzes auf Einfuhren von Erzeugnissen aus dritten Ländern durch alle Mitgliedstaaten, es sei denn, dass in besonderen Gemeinschaftsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Es liegt im Interesse der gesamten Gemeinschaft, dass die Mitgliedstaaten in der Lage sind, für ihre Streitkräfte die technologisch fortschrittlichsten und geeignetsten Waffen und militärischen Ausrüstungsgütern zu beschaffen. In Anbetracht der schnellen technologischen Entwicklungen, die weltweit in diesem Industriesektor zu verzeichnen sind, entspricht es gängiger Praxis, dass die für die nationale Verteidigung zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten Waffen und sonstiges Wehrgerät bei Herstellern oder sonstigen Lieferanten in dritten Ländern beschaffen. In Anbetracht der Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten ist es mit den Interessen der Gemeinschaft vereinbar, dass bestimmte Waffen und Ausrüstungsgüter frei von Einfuhrabgaben eingeführt werden.
- (3) Um die einheitliche Anwendung einer solchen Zollausssetzung sicherzustellen, empfiehlt es sich, eine gemeinsame Liste der dafür in Betracht kommenden Waffen und militärischen Ausrüstungsgüter aufzustellen. Angesichts der besonderen Art der betroffenen Produkte empfiehlt es sich auch, dass Teile oder Baugruppen zum Einbau oder zur Montage in die Waren der Liste oder zur Instandsetzung, Umrüstung oder Instandhaltung dieser Waren sowie Waren zur Verwendung bei Ausbildungen oder bei der Prüfung der Waren dieser Liste zollfrei eingeführt werden können. Die Einfuhr von militärischen Ausrüstungsgütern, die nicht von dieser Verordnung erfasst werden, unterliegt den entsprechenden Zollsätzen des Gemeinsamen Zollsatzes.

- (4) Angesichts des unterschiedlichen organisatorischen Aufbaus der zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten ist es ausschließlich für Zollzwecke notwendig, die letzte Verwendung der eingeführten Waren nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽²⁾ und ihrer Durchführungsvorschriften (im Folgenden „Zollkodex“ genannt) zu definieren. Um den Verwaltungsaufwand für die betroffenen Stellen zu begrenzen, sollte die zollamtliche Überwachung hinsichtlich der besonderen Verwendung zeitlich befristet werden.
- (5) Um dem Schutz der militärischen Geheimhaltung in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist es notwendig, besondere Verwaltungsverfahren für die Gewährung der Zollausssetzung festzulegen. Eine — auch als Zollanmeldung im Sinne des Zollkodex verwendbare — Erklärung der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, für dessen Streitkräfte die Waffen und militärischen Ausrüstungsgüter bestimmt sind, wäre eine geeignete Garantie dafür, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Erklärung sollte in Form einer Bescheinigung abgegeben werden. Es ist angezeigt, die Form solcher Bescheinigungen zu regeln und auch den Einsatz von Mitteln der Datenverarbeitung für die Abgabe der Erklärung zu gestatten.
- (6) Es ist notwendig, Vorschriften festzulegen, nach denen die Mitgliedstaaten Angaben über die Menge, den Wert und die Anzahl der ausgestellten Bescheinigungen sowie die Verfahren zur Durchführung dieser Verordnung übermitteln —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen die Einfuhrabgaben für bestimmte Waffen und militärische Ausrüstungsgüter autonom ausgesetzt werden, die von den für die militärische Verteidigung der Mitgliedstaaten zuständigen Stellen oder in deren Auftrag aus Drittländern eingeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 265 vom 12.10.1988, S. 9.⁽²⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 10.12.2000, S. 17).

Artikel 2

(1) Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in Anhang I aufgeführten Waren werden vollständig ausgesetzt, wenn diese Waren von den Streitkräften eines Mitgliedstaats oder in deren Auftrag allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Staaten zur Verteidigung der territorialen Integrität des Mitgliedstaats, im Rahmen internationaler friedenserhaltender oder friedenssichernder Maßnahmen oder zu anderen militärischen Zwecken wie dem Schutz von Staatsangehörigen aus der Europäischen Union vor sozialen oder militärischen Unruhen genutzt werden.

(2) Die Zollsätze werden auch für folgende Waren vollständig ausgesetzt:

- a) Teile und Baugruppen, die zum Einbau oder zur Montage in die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren oder in Teile oder Baugruppen davon oder zur Instandsetzung, Umrüstung oder Instandhaltung dieser Waren eingeführt werden;
- b) Waren, die zur Verwendung bei Ausbildungen oder bei der Prüfung der in den Anhängen I und II aufgeführten Waren eingeführt werden.

(3) Die eingeführten Waren nach Anhang I und nach Absatz 2 dieses Artikels unterliegen den Voraussetzungen der besonderen Verwendung nach den Artikeln 21 und 82 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und den hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften. Die zollamtliche Überwachung der letztlichen Verwendung endet drei Jahre nach dem Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

(4) Die Verwendung der in Anhang I aufgeführten Waren für Ausbildungszwecke oder die vorübergehende Verwendung dieser Waren durch die Streitkräfte oder sonstige Einsatzkräfte im Zollgebiet der Gemeinschaft zu zivilen Zwecken aufgrund von Naturkatastrophen oder anderen unvorhergesehenen Katastrophenfällen stellt keine Verletzung der in Absatz 1 bestimmten besonderen Verwendung dar.

Artikel 3

(1) Der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Waren, für die eine Zollaussetzung nach Artikel 2 beantragt wird, ist eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats beizufügen, für dessen Streitkräfte die Waren bestimmt sind. Diese nach Anhang III auszustellende Bescheinigung wird den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats bei der Gestellung der darin genannten Waren vorgelegt. Sie kann die nach den Artikeln 59 bis 76 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 erforderliche Zollanmeldung ersetzen.

(2) Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 1 können aus Gründen der militärischen Geheimhaltung die Bescheinigung und die eingeführten Waren anderen, vom Einfuhrmitgliedstaat bezeichneten Stellen vorgelegt bzw. vorgeführt werden. In solchen Fällen übermittelt die die Bescheinigung ausstellende zuständige Stelle bis zum 31. Januar und bis zum 31. Juli jeden Jahres den Zollbehörden ihres Mitgliedstaats

einen summarischen Bericht über derartige Einfuhren. Der Bericht erfasst die dem Übermittlungsmonat unmittelbar vorausgehenden sechs Monate. Er enthält Angaben über die Anzahl der Bescheinigungen und deren jeweiliges Ausstellungsdatum, das Datum der Einfuhr sowie den Gesamtwert und das Bruttogewicht der mit diesen Bescheinigungen eingeführten Produkte.

(3) Die Ausstellung der Bescheinigung und ihre Vorlage bei den Zollbehörden oder sonstigen mit der Zollabfertigung beauftragten Stellen, kann nach Artikel 292 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates⁽¹⁾ unter Einsatz der Datenverarbeitung erfolgen.

(4) Dieser Artikel ist auf die in Anhang 2 aufgeführten Waren entsprechend anwendbar.

Artikel 4

Ausgenommen in Fällen des Artikels 2 Absatz 4 unterrichtet die die Bescheinigung ausstellende oder die Waren verwendende zuständige Stelle nach den Artikeln 21 und 87 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 die Zollbehörden ihres Mitgliedstaats über jede Verwendung der in Anhang I und in Artikel 2 Absatz 2 genannten Waren für andere Zwecke als diejenigen des Artikels 2 Absatz 1.

Artikel 5

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die Namen der Stellen, die befugt sind, die Bescheinigungen nach Artikel 3 Absatz 1 auszustellen, sowie einen Musterabdruck des von diesen Stellen verwendeten Stempels. Ferner übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission den Namen der Stelle, die die eingeführten Waren in den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Fällen überlassen kann. Die Kommission leitet diese Angaben an die Zollbehörden der anderen Mitgliedstaaten weiter.

(2) Werden die Waren in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem die Bescheinigung ausgestellt wurde, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so wird eine Durchschrift der Bescheinigung von den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats an die Zollverwaltung des Mitgliedstaats geschickt, dessen zuständige Stelle die Bescheinigung ausgestellt hat.

Werden die Waren in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Bescheinigung ausgestellt wurde, nach Artikel 3 Absatz 2 von anderen Stellen überlassen, so wird eine Durchschrift der Bescheinigung von diesen Stellen unmittelbar der Stelle übermittelt, die die Bescheinigung ausgestellt hat.

(3) Die zur Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 3 Absatz 1 befugte Stelle jedes Mitgliedstaats bewahrt während eines Zeitraums von drei Jahren nach Ablauf der zollamtlichen Überwachung der Waren eine Durchschrift der ausgestellten Bescheinigungen sowie die Unterlagen auf, die den Nachweis erbringen, dass die Aussetzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001 der Kommission (AbL. L 141 vom 28.5.2001, S. 1).

Artikel 6

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten von jedem Antrag eines Mitgliedstaats, der zur Vorlage eines Vorschlags zur Änderung der Listen in den Anhängen I und II dieser Verordnung eingereicht wird.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung über ihre verwaltungsmäßige Durchführung.

(2) Sie übermitteln der Kommission ferner spätestens drei Monate nach Ende eines jeden Kalenderjahres Angaben zur Gesamtzahl der ausgestellten Bescheinigungen sowie zum Gesamtwert und zum Bruttogewicht der nach den Vorschriften dieser Verordnung eingeführten Waren.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. CHRISTODOULAKIS

ANHANG I

LISTE DER WAFFEN UND MILITÄRISCHEN AUSRÜSTUNGSGÜTER, FÜR DIE DIE EINFUHRABGABEN
AUSGESETZT SIND ⁽¹⁾

2804	8527
2825	8528
3601	8531
3602	8535
3603	8536
3604	8539
3606	8543
3701	8544
3702	8701
3703	8703
3705	8704
3707	8705
3824	8709
3926	8710
4202	8711
4911	8716
5608	8801
6116	8802
6210	8804
6211	8805
6217	8901
6305	8903
6307	8906
6506	8907
7308	9004
7311	9005
7314	9006
7326	9008
7610	9013
8413	9014
8414	9015
8415	9020
8418	9022
8419	9025
8421	9027
8424	9030
8427	9031
8472	9302
8479	9303
8502	9304
8516	9306
8518	9307
8521	9404
8525	9406
8526	

⁽¹⁾ Ab 1. Januar 2003 geltende KN-Codes nach der Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission vom 1. August 2002 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 290 vom 28.10.2002, S. 1).

ANHANG II

**LISTE DER WAFFEN UND MILITÄRISCHEN AUSRÜSTUNGSGÜTER MIT VERTRAGLICHER ZOLLFREIHEIT,
AUF DIE DIE EINFUHRVERFAHREN NACH ARTIKEL 3 ANWENDBAR SIND ⁽¹⁾**

4901
8426
8428
8429
8430
8470
8471
8517
8524
9018
9019
9021
9026
9301

⁽¹⁾ Ab 1. Januar 2003 geltende KN-Codes nach der Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission vom 1. August 2002 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 290 vom 28.10.2002, S. 1).

ANHANG III

BESCHEINIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN STELLE

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Nummer und Datum des Beschaffungsauftrags	BESCHEINIGUNG FÜR MILITÄRISCHE AUSRÜSTUNGSGÜTER Nr. _____ ORIGINAL			
2.1. Einführer (vollständiger Name und Anschrift einschließlich Mitgliedstaat)	3. AUSSTELLENDEN STELLE (eingedruckt)			
2.1. Empfänger (vollständiger Name und Anschrift einschließlich Mitgliedstaat)				
BEMERKUNGEN A. Das Original und eine Durchschrift dieser Bescheinigung sind der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beizufügen. B. Die zuständige Zollstelle oder sonstige befugte Stelle behält eine Durchschrift dieser Bescheinigung, versieht das Original mit einem Sichtvermerk und sendet es an die ausstellende Stelle zurück.				
5. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — Produktnummer des Beschaffungsauftrags	6. KN-Code (vierstellig)		7. Bruttogewicht (kg)	
	6. KN-Code (vierstellig)		7. Bruttogewicht (kg)	
5. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — Produktnummer des Beschaffungsauftrags	6. KN-Code (vierstellig)		7. Bruttogewicht (kg)	
	6. KN-Code (vierstellig)		7. Bruttogewicht (kg)	
5. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — Produktnummer des Beschaffungsauftrags	8. Gesamtwert (in EUR):			
9. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE ODER SONSTIGEN STELLE Nummer und Datum der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr: Name der Zollstelle: Ort und Datum: Unterschrift des Zollbeamten: <div style="text-align: right;">Stempel</div>	10. Letzter Gültigkeitstag	Tag	Monat	Jahr
	11. Hiermit wird bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Waren zur Verwendung durch die Streitkräfte von _____ (Mitgliedstaat) bestimmt sind. Ort und Datum: Unterschrift des Bevollmächtigten: <div style="text-align: right;">Stempel</div>			

VERORDNUNG (EG) Nr. 151/2003 DES RATES**vom 27. Januar 2003****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter kornorientierter Elektrobleche mit Ursprung in Russland**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) insbesondere auf Artikel 11 Absätze 2 und 3,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Vorausgegangene Untersuchung und geltende Maßnahmen**

- (1) Mit der Entscheidung Nr. 303/96/EGKS⁽²⁾ führte die Kommission einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter kornorientierter Elektrobleche (nachstehend „GOES“ genannt) mit Ursprung in Russland der KN-Codes 7225 11 00 und 7226 11 10 ein. Der Antidumpingzoll belief sich auf 40,1 %. Eine im Zusammenhang mit diesen Einfuhren angebotene Verpflichtung wurde angenommen.
- (2) Da der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl am 23. Juli 2002 auslief, beschloss der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 963/2002⁽³⁾, dass alle Untersuchungen, die gemäß der Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS der Kommission⁽⁴⁾ (nachstehend „Grundentscheidung“ genannt) eingeleitet wurden und am 23. Juli 2002 noch nicht abgeschlossen waren, fortgeführt werden und ab dem 24. Juli 2002 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 unterliegen. Desgleichen unterliegen auch alle aus solchen anhängigen Antidumpinguntersuchungen resultierenden Antidumpingmaßnahmen ab dem 24. Juli 2002 der Grundverordnung.

2. Überprüfungsanträge

- (3) Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den GOES-Einfuhren mit Ursprung in Russland⁽⁵⁾ erhielt die Kommission einen Antrag auf Überprüfung dieser Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung.
- (4) Der Antrag wurde von der „European Confederation of Iron and Steel Industries“ (Eurofer, nachstehend „Antragsteller“ genannt) im Namen von Herstellern gestellt, auf die ein erheblicher Teil der Produktion der betroffenen

Ware in der Gemeinschaft entfällt. Der Antrag wurde damit begründet, dass das Dumping und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten und/oder erneut auftreten würden.

- (5) Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Überprüfung zu rechtfertigen, und leitete gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung eine Untersuchung ein⁽⁶⁾.
- (6) Gleichzeitig beschloss die Kommission, von sich aus eine Untersuchung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung einzuleiten, um die Angemessenheit der Form der Maßnahmen zu prüfen⁽⁷⁾. Während der laufenden Untersuchungen erhielt die Kommission Anträge auf Marktwirtschaftsbehandlung (nachstehend „MWB“ abgekürzt) gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung von Viz Stal und Novolipetsk Iron and steel Corporation. Diese Anträge wurden damit begründet, dass die betroffenen ausführenden Hersteller mittlerweile die entsprechenden Voraussetzungen erfüllten und dass ihre Dumpingspannen infolgedessen erheblich zurückgegangen seien. Aufgrund dieser Anträge auf MWB beschloss die Kommission, unternehmensspezifische Interimsüberprüfungen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung einzuleiten, die sich auf die Untersuchung des Dumpingtatbestands bei diesen ausführenden Herstellern beschränkten. Daher wurde es als angemessen erachtet, lediglich die (am 20. Februar 2001 eingeleitete) Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen bereits abzuschließen. Die auf die Form der Maßnahmen beschränkte Interimsüberprüfung hingegen wird zusammen mit den MWB-Überprüfungen abgeschlossen werden, so dass der derzeitigen wirtschaftlichen Lage der Ausfuhrer Rechnung getragen wird.

3. Derzeitige Untersuchung**a) Verfahren**

- (7) Die Kommission unterrichtete die antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller, Einfuhrer, Zulieferer und Verwender sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes offiziell über die Einleitung der Überprüfung und gab den betroffenen Parteien Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Fristen schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 42 vom 20.2.1996, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 149 vom 7.6.2002, S. 3. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/2002, ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 308 vom 29.11.1996, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. C 216 vom 28.7.2000, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. C 53 vom 20.2.2001, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. C 53 vom 20.2.2001, S. 13.

b) *Betroffene Parteien und Kontrollbesuche*

(8) Die Kommission sandte Fragebogen an die bekanntermaßen betroffenen Parteien sowie an alle ihr bekannten Hersteller der betroffenen Ware in Brasilien, der Tschechischen Republik, Indien, Japan, der Republik Korea, Polen und den Vereinigten Staaten von Amerika, da diese Länder als potenzielle Vergleichsländer in dieser Untersuchung angesehen wurden. Die Kommission erhielt Antworten von den vier antragstellenden Gemeinschaftsherstellern, den beiden ausführenden Herstellern in Russland, einem Zulieferer und zehn Verwendern in der Gemeinschaft. Außerdem wurde der Fragebogen von zwei mit einem der russischen ausführenden Hersteller verbundenen Gemeinschaftseinführern und von einem GOES-Hersteller in Brasilien beantwortet.

(9) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung sowie des Gemeinschaftsinteresses als notwendig erachtete, und prüfte sie. In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

Antragstellende Gemeinschaftshersteller:

- Acciai Speciali Terni SpA, Terni, Italien
- EBG Gesellschaft für elektromagnetische Werkstoffe mbH, Gelsenkirchen, Deutschland
- Orb Electrical Steels Limited, Newport, Vereinigtes Königreich
- Ugo SA, Isbergues, Frankreich

Zulieferer:

- Thyssen Krupp Stahl AG, Duisburg, Deutschland

Verwender:

- Alstom T & D SA, Saint-Ouen, Frankreich
- Blum GmbH, Vaihingen, Deutschland

Ausführende Hersteller in Russland:

- Novolipetsk Iron and Steel Corporation (NLMK), Lipetsk
- VIZ STAL, Ekaterinburg

Kooperierendes Unternehmen in einem Drittland:

- Duferco Investment SA, Lugano, Schweiz (Einfuhrkoordinator innerhalb der Duferco-Gruppe)

Hersteller im Vergleichsland:

- ACESITA SA, Sao Paulo und Timoteo, Brasilien

(10) Die folgenden Unternehmen arbeiteten auch an der Untersuchung mit, ihnen wurden jedoch keine Kontrollbesuche abgestattet:

Verwender:

- Alstom T & D SA, Le Petit Quevilly, Frankreich
- Brush Transformers Limited, Loughborough, Vereinigtes Königreich
- Cogent Power Ltd, Bilston, Vereinigtes Königreich
- France Transfo SA, Maizières-les-Metz, Frankreich
- Hawker Siddeley Power Transformers Limited, London, Vereinigtes Königreich
- Société Nouvelle Transfix SA, Toulon, Frankreich

— South Wales Transformers Limited, Blackwood, Vereinigtes Königreich

— Surahammars Bruks AB, Surahammar, Schweden

(11) Alle betroffenen Parteien wurden über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Aufrechterhaltung der Maßnahmen zu empfehlen. Ihnen wurde ferner nach dieser Unterrichtung eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Die Stellungnahmen der Parteien wurden berücksichtigt und die Feststellungen gegebenenfalls entsprechend geändert.

c) *Untersuchungszeitraum*

(12) Die Untersuchung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens und/oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 (nachstehend „UZ“ genannt). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum von 1997 bis zum Ende des UZ (nachstehend „Analysezeitraum“ genannt).

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE**1. Ware**

(13) Die Überprüfung betrifft dieselbe Ware wie die Ausgangsuntersuchung, d. h. kornorientierte kalt gewalzte Bleche aus Silicium-Elektrostahl mit einer Breite von mehr als 500 mm mit Ursprung in Russland der KN-Codes 7225 11 00 und 7226 11 10. Diese Ware wird für elektromagnetische Geräte und Anlagen wie Leistungs- und Verteilungstransformatoren verwendet.

(14) Kornorientierte Elektrobleche werden in einem relativ komplizierten Verfahren hergestellt, bei dem das Korngefüge einheitlich in Walzrichtung der Bleche oder Bänder ausgerichtet wird, um diesen eine besonders gute magnetische Leitfähigkeit zu verleihen. Die betreffende Ware muss spezifische Anforderungen in Bezug auf die maximal zulässigen Ummagnetisierungsverluste, die magnetische Induktion und den Stapelfaktor erfüllen. Beide Seiten der Ware werden in der Regel mit einem dünnen isolierenden Überzug versehen.

2. Gleichartige Ware

(15) Die in der Gemeinschaft von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern hergestellten und verkauften GOES und die in Russland hergestellten und dort auf dem Inlandsmarkt verkauften GOES werden als gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen. Ferner wurde festgestellt, dass die in dem Marktwirtschaftsdrittland (nachstehend „Vergleichsland“ genannt) Brasilien (vgl. Randnummern 20 bis 28) hergestellten und dort auf dem Inlandsmarkt verkauften GOES dieselben grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften aufwiesen wie die in Russland hergestellten und in die Gemeinschaft verkauften GOES. Daher wurden diese Waren als gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

C. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS DES DUMPINGS

1. Vorbemerkungen

- (16) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung dient eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens von Maßnahmen dazu festzustellen, ob im UZ Dumping vorlag und ob das Dumping im Fall des Außerkrafttretens der Maßnahmen anhalten oder erneut auftreten würde.
- (17) In diesem Zusammenhang wurden die in diesem UZ in die Gemeinschaft ausgeführten Mengen untersucht. Im UZ der Ausgangsuntersuchung belief sich der Anteil der russischen GOES-Ausfuhren am Gemeinschaftsmarkt auf 7,4 % des Gemeinschaftsverbrauchs, in diesem UZ hingegen auf 2,2 %. Dies ist jedoch immer noch erheblich, d. h. über der in Artikel 5 Absatz 7 der Grundverordnung definierten Geringfügigkeitsschwelle.
- (18) Die Mitarbeit an diesem Verfahren war gut. Beide der Kommission bekannten russischen ausführenden Hersteller arbeiteten mit und beantworteten den Fragebogen. Die Antworten beider Unternehmen wurden bei Kontrollbesuchen in ihren Betrieben geprüft.

2. Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings

- (19) Im Rahmen der Untersuchung über die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings wurde geprüft, ob die Ausfuhren aus Russland in dieser Zeit gedummt wurden. Lag in dieser Zeit Dumping vor, konnte davon ausgegangen werden, dass es im Fall des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten und sogar noch zunehmen würde.

a) Vergleichsland

- (20) Im Rahmen der Ausgangsuntersuchung war eine einzige landesweite Dumpingspanne für alle GOES-Einfuhren mit Ursprung in Russland in die Gemeinschaft ermittelt worden. Gemäß Artikel 11 Absatz 9 der Grundverordnung wurde in dieser Untersuchung dieselbe Methodik angewandt wie in der Ausgangsuntersuchung. Dementsprechend wurde der Normalwert auf der Grundlage von Informationen ermittelt, die in einem geeigneten gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung ausgewählten Drittland mit Marktwirtschaft eingeholt wurden.
- (21) In der Ausgangsuntersuchung war Brasilien als geeignetes Vergleichsland herangezogen worden. Wie in der Bekanntmachung über die Einleitung angegeben beabsichtigte die Kommission, Brasilien auch in diesem Verfahren als Vergleichsland heranzuziehen.
- (22) Ein ausführender Hersteller erhob Einwände gegen die Wahl Brasiliens mit der Begründung, dass der Inlandsmarkt für GOES der Tschechischen Republik oder Polens dem russischen Markt ähnlicher sei.
- (23) Der andere ausführende Hersteller sprach sich gegen die Wahl Brasiliens aus, da es in Brasilien nur einen Hersteller der betroffenen Ware gebe und das Wettbewerbsniveau auf dem dortigen Inlandsmarkt daher niedrig sei.

- (24) Die Kommission sandte, wie unter Randnummer 8 erwähnt, Fragebogen an alle ihr bekannten Hersteller der betroffenen Ware in anderen Drittländern, darunter auch der Tschechischen Republik und Polen. Diese Hersteller wurden zur Mitarbeit an diesem Verfahren und zur Übermittlung von Informationen über die Produktion und die Inlandsverkäufe von GOES aufgefordert. Von diesen Herstellern war jedoch keiner bereit, Informationen zu übermitteln und an dieser Untersuchung mitzuarbeiten.
- (25) Daher sei darauf hingewiesen, dass es den Untersuchungsergebnissen zufolge in Brasilien zwar tatsächlich nur einen einzigen GOES-Hersteller gibt, die Hersteller in allen anderen potenziellen Vergleichsländern aber in keiner Weise an der Untersuchung mitarbeiteten. Deshalb wurden die von dem Hersteller in Brasilien übermittelten Angaben als die besten und zuverlässigsten Informationen angesehen, die zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden konnten.
- (26) Der erstgenannte ausführende Hersteller argumentierte, dass im Fall der Nichtmitarbeit in beiden vorgeschlagenen Ländern (Tschechische Republik und Polen) gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung alternativ die Preise der betroffenen Ware bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden sollten. Wegen der Nichtmitarbeit hätten die Ausfuhrpreise jedoch anhand von Eurostat-Daten ermittelt werden müssen und nicht anhand tatsächlicher und geprüfter Informationen. In diesem Zusammenhang wurde davon ausgegangen, dass die Zugrundelegung von Eurostat-Daten zu weniger genauen Ergebnissen führen würde, da die Ausfuhrpreise ohne Berücksichtigung etwaiger, den Ausfuhrpreis möglicherweise beeinflussender Unterschiede wie unterschiedliche Qualitäten oder Handelsstufen ausgewiesen werden. Da der Hersteller in Brasilien an diesem Verfahren mitarbeitete, wurde es als angemessener angesehen, die tatsächlichen geprüften Daten dieses Herstellers zugrunde zu legen, so dass präzisere Feststellungen getroffen werden konnten. Folglich musste die Wahl der Tschechischen Republik oder Polens abgelehnt werden.
- (27) Zudem wurde festgestellt, dass die Produktionsmenge und das Herstellungsverfahren in Brasilien mit denjenigen in Russland vergleichbar waren. In der Tat wird weltweit praktisch dasselbe Herstellungsverfahren angewendet. Wie unter Randnummer 15 erwähnt wurde ferner festgestellt, dass die in Brasilien hergestellte und auf dem dortigen Inlandsmarkt verkaufte Ware und die in Russland hergestellten und in die Gemeinschaft ausgeführten GOES gleichartig waren. Zudem waren die Inlandsverkäufe auf dem brasilianischen Markt im Vergleich zu den russischen Ausfuhren in die Gemeinschaft repräsentativ. In der Ausgangsuntersuchung war Brasilien ebenfalls als Vergleichsland herangezogen worden.
- (28) Folglich bestand für die Kommission kein Grund zu der Annahme, dass die Wahl Brasiliens nicht angemessen war. In Anbetracht des Vorstehenden und in Ermangelung jeglicher Alternativen wurde Brasilien als geeignetstes Vergleichsland herangezogen.

b) *Normalwert*

- (29) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe der betroffenen Ware in Brasilien aufgrund der in Rechnung gestellten Preise als Geschäfte im normalen Handelsverkehr angesehen werden konnten. Zu diesem Zweck untersuchte die Kommission, ob die Inlandsverkäufe gewinnbringend waren. Hierzu wurden die vollen Produktionskosten pro Stück im UZ mit dem durchschnittlichen Verkaufspreis pro Stück verglichen. Dieser Vergleich ergab, dass die Verkäufe gewinnbringend waren. Die Untersuchung ergab ferner, dass alle Verkäufe an unabhängige Abnehmer gingen. Daher wurden gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung bei der Ermittlung des Normalwertes die von unabhängigen Abnehmern auf dem brasilianischen Inlandsmarkt im normalen Handelsverkehr für GOES gezahlten oder zu zahlenden Preise zugrunde gelegt.

c) *Ausfuhrpreis*

- (30) An der Ausgangsuntersuchung hatten drei Ausfuhrer/Hersteller, darunter eine Vertriebsgesellschaft, mitgearbeitet. Diese Untersuchung ergab, dass die Vertriebsgesellschaft die Ausfuhr der betroffenen Ware in die Gemeinschaft vor dem UZ dieser Untersuchung eingestellt hatte. Daher wurde der Ausfuhrpreis in dieser Untersuchung auf der Grundlage der Informationen bestimmt, die von den beiden verbleibenden ausführenden Hersteller in Russland, die beide mitarbeiteten, übermittelt wurden.
- (31) Einer dieser russischen ausführenden Hersteller führte die betroffene Ware über zwei unabhängige Vertriebsgesellschaften aus, deren Tätigkeit sich auf die Ausstellung von Rechnungen an Endabnehmer in der Gemeinschaft und anderen Drittländern beschränkte. Für diesen ausführenden Hersteller wurden die Ausfuhrpreise anhand der Preise ermittelt, die den ersten unabhängigen Abnehmern, d. h. den unabhängigen Vertriebsgesellschaften, in Rechnung gestellt wurden. Somit wurden die Ausfuhrpreise gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung auf der Grundlage der für die betroffene Ware bei Ausfuhr in die Gemeinschaft tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise bestimmt.
- (32) Der andere russische ausführende Hersteller befand sich weitgehend im Besitz und unter der Kontrolle einer verbundenen Holding-/Vertriebsgesellschaft in der Schweiz. Alle Ausfuhren erfolgten über das schweizerische Unternehmen an zwei verbundene Einführer in der Gemeinschaft, die die betroffene Ware an die Endabnehmer in der Gemeinschaft weiterverkauften. Daher wurden die Ausfuhrpreise gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung auf der Grundlage der Weiterverkaufspreise an den ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft rechnerisch ermittelt.
- (33) Außerdem führte das verbundene Unternehmen in der Schweiz die betroffene Ware über seine beiden in der Gemeinschaft ansässigen Einfuhrunternehmen in die Gemeinschaft ein. Es übte die Funktionen einer Vertriebsgesellschaft aus, und um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, wurde der Ausfuhrpreis durch Abzug der Provision berichtigt. Für die beiden verbundenen

Einführer in der Gemeinschaft wurden die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten abgezogen sowie für jeden beteiligten verbundenen Gemeinschaftseinführer eine angemessene Gewinnspanne. Da kein unabhängiger Einführer an den Verfahren mitarbeitete und keine anderen zuverlässigeren Informationen verfügbar waren, wurde eine Gewinnspanne von 5 % als vertretbar angesehen.

- (34) Zu Zeiten der Ausgangsuntersuchung war der vorgenannte ausführende Hersteller mit keinem Einführer in der Gemeinschaft oder in Drittländern verbunden, und daher war der Ausfuhrpreis ursprünglich gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt worden.

d) *Vergleich*

- (35) Im Interesse eines gerechten Vergleichs zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis wurden in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Unterschiede bei Faktoren berücksichtigt, die den Untersuchungsergebnissen zufolge die Preise und deren Vergleichbarkeit beeinflussten.
- (36) Diesbezüglich ergab die Untersuchung, dass in Brasilien hergestellte und verkaufte GOES leicht unterschiedliche Merkmale in Bezug auf die Dicke und den maximalen Kernverlust unter bestimmten spezifischen elektrischen Bedingungen aufwiesen. Daher wurden Berichtigungen für leichte Unterschiede in den materiellen Eigenschaften zwischen den auf dem brasilianischen Inlandsmarkt verkauften GOES und den aus Russland in die Gemeinschaft ausgeführten GOES vorgenommen. Außerdem wurden Berichtigungen für Ausfuhrzölle und im Fall des unabhängigen russischen ausführenden Herstellers auch für Kreditkosten vorgenommen, da sie sich auf die für die ausführenden Hersteller ermittelten Ausfuhrpreise niederschlugen.

e) *Dumpingspanne*

- (37) Der gewogene durchschnittliche Normalwert wurde mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis auf der Stufe ab Werk verglichen. Der Vergleich ergab, dass die GOES-Ausfuhren aus Russland in die Gemeinschaft im UZ gedumpte waren und dass die Dumpingspanne erheblich war. Die Dumpingspanne entsprach dem Betrag, um den der Normalwert die Preise der Ausfuhren in die Gemeinschaft überstieg. Die landesweite gewogene durchschnittliche Dumpingspanne war höher als 80 % und lag damit sogar etwas über der in der Ausgangsuntersuchung festgestellten Dumpingspanne.

3. Entwicklung der Einfuhren im Fall des Außerkrafttretens der Maßnahmen

- (38) Ferner wurde untersucht, wie sich die GOES-Einfuhren aus Russland im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen entwickeln würden. Zu diesem Zweck wurden die Ausfuhren in die Gemeinschaft und Drittländer sowie die Verkäufe auf dem Inlandsmarkt untersucht. Ferner wurde das Preisverhalten der russischen ausführenden Hersteller auf den verschiedenen Märkten untersucht.

a) *Entwicklung von Mengen und Preisen der Ausfuhren in die Gemeinschaft*

- (39) Wie bereits unter Randnummer 1 erwähnt war eine von den russischen ausführenden Herstellern in der Ausgangsuntersuchung angebotene Verpflichtung von der Kommission angenommen worden. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um eine jährliche mengenmäßige Beschränkung, d. h. die Ausfuhren der betroffenen Ware durften nach der Einführung der endgültigen Maßnahmen eine in der Verpflichtung festgelegte Menge nicht übersteigen. Trotz der Verpflichtung und der Tatsache, dass die Mengen konstant blieben, erfolgten die Ausfuhren weiterhin zu gedumpte Preisen. Daher bestand kein Grund zu der Annahme, dass die Preise im Fall der Aufhebung der geltenden Maßnahmen auf ein nicht gedumpftes Niveau steigen würden. Im Gegenteil dürften ohne die mengenmäßige Beschränkung die Einfuhren in die Gemeinschaft beträchtlich steigen, was sehr wahrscheinlich zu einem weiteren Druck auf die Preise nach unten führen würde.

b) *Entwicklung der Verkaufsmengen und -preise auf dem Inlandsmarkt und auf Drittlandsmärkten*

- (40) Die Untersuchung ergab, dass ein Großteil der Ausfuhren aufgrund der unterschiedlichen Preisniveaus auf den jeweiligen Märkten wahrscheinlich auf den Gemeinschaftsmarkt gelenkt würde. Ferner wurde festgestellt, dass der Zugang zu einer Reihe potenzieller Ausfuhrmärkte aufgrund recht hoher Zölle beschränkt ist. Trotz dieser Beschränkungen wurden im UZ größere Mengen in Drittländer ausgeführt als in die Gemeinschaft bzw. auf dem Inlandsmarkt abgesetzt wurden. Außerdem sind aufgrund der kürzlichen Aufwertung des Euro Ausfuhren in die Gemeinschaft attraktiver als in Drittländer. Alle diese Faktoren weisen darauf hin, dass etwaige Ausfuhrsteigerungen wahrscheinlich auf den Gemeinschaftsmarkt gelenkt würden, sollten die überprüften Maßnahmen aufgehoben werden.
- (41) Die Verkäufe auf dem russischen Inlandsmarkt und die Ausfuhren in Drittländer sind seit 1997 gestiegen, während die Ausfuhren in die Gemeinschaft nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen zurückgingen und aufgrund der Verpflichtung relativ konstant auf einem sehr niedrigen Niveau blieben. Die Nachfrage auf dem russischen Inlandsmarkt ist seit 1997 zwar gestiegen, bleibt aber nach wie vor hinter den Produktionsmengen der russischen ausführenden Hersteller zurück. Die Verkaufsmenge auf dem russischen Inlandsmarkt war von jeher niedriger als die Gesamtmenge der Ausfuhren (in alle Länder). Wie unter Randnummer 82 erwähnt bauten die russischen Hersteller ihre Produktionskapazität im Analysezeitraum aus, was zu beträchtlichen ungenutzten Kapazitäten und kumulierten Lagerbeständen im Untersuchungszeitraum dieser Untersuchung führte. Im Fall des Außerkrafttretens der Maßnahmen dürfte ein wesentlicher Teil der verfügbaren

Lagerbestände in die Gemeinschaft ausgeführt werden. Angesichts der großen ungenutzten Kapazitäten könnten die russischen Hersteller zudem ihre Produktionsmenge ohne weiteres auf ein Niveau anheben, das die Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes und anderer potenzieller Drittlandsmärkte übersteigt. Wie unter Randnummer 82 erwähnt erreichte bereits die im UZ eingerichtete Produktionskapazität ein Niveau, das zur Deckung des gesamten GOES-Bedarfs in der Gemeinschaft ausreicht. Daher ist die Schlussfolgerung vertretbar, dass die Ausfuhren insbesondere in die Gemeinschaft steigen würden, wenn der Markt infolge des Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen frei zugänglich wäre.

- (42) Wie unter Randnummer 83 erwähnt verfügen die russischen GOES-Hersteller über ein gut ausgebildetes Vertriebsnetz in der Europäischen Gemeinschaft, das den Verkauf und die Verteilung der betroffenen Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt erleichtert.
- (43) Da ohne Maßnahmen mit einem Anstieg der Einfuhren in die Gemeinschaft und somit des Angebots zu rechnen ist, kann also davon ausgegangen werden, dass die Preise weiter zurückgingen, falls die Maßnahmen nicht aufrechterhalten würden.

4. **Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings**

- (44) Die Einfuhren russischer GOES waren im UZ trotz der geltenden Maßnahmen weiterhin gedummt. Die Untersuchung ergab, dass das Dumping anhielt und dass es im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen höchstwahrscheinlich weiterhin anhalten würde. Zudem dürften die Ausfuhren russischer GOES in die Gemeinschaft erheblich zunehmen, und die Preise dieser zusätzlichen Einfuhren werden höchst wahrscheinlich in erheblichem Maße gedummt sein, sollten die Antidumpingmaßnahmen außer Kraft treten.

D. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (45) Auf die vier Gemeinschaftshersteller, die an der Untersuchung mitarbeiteten, entfielen im UZ 100 % der Gemeinschaftsproduktion von GOES. Sie bilden daher den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung.

E. LAGE DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

1. **Gemeinschaftsverbrauch**

- (46) Der Gemeinschaftsverbrauch wurde auf der Grundlage der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt und der von Eurostat ausgewiesenen bzw. von den kooperierenden ausführenden russischen Herstellern angegebenen Gesamteinflüsse ermittelt.

- (47) Auf dieser Grundlage stieg der Gemeinschaftsverbrauch zwischen 1997 und 1999 um 5 % von rund 186 000 auf 195 000 Tonnen. Danach ging er im UZ um 4,9 % auf rund 186 000 Tonnen zurück. Im Einzelnen entwickelten sich die Einfuhrpreise wie folgt:

Verbrauch	1997	1998	1999	2000 (UZ)
in Tonnen	186 087	183 648	195 601	186 220
indexiert	100	99	105	100

2. Einfuhren aus Russland

Einfuhrmengen

- (48) Gemäß den Eurostat-Daten und den Angaben der kooperierenden ausführenden Hersteller bewegte sich das Volumen der Einfuhren aus Russland im Analysezeitraum zwischen 3 750 Tonnen und 6 701 Tonnen. Im Einzelnen entwickelten sich die Einfuhren wie folgt:

Menge	1997	1998	1999	2000 (UZ)
in Tonnen	5 238	6 701	5 899	3 750
indexiert	100	128	113	72

Marktanteil der Einfuhren

- (49) Der Marktanteil der Einfuhren aus Russland lag im Analysezeitraum zwischen 2 % und 3,6 %.

Verbesserung der Qualität der russischen Waren und Preispolitik der russischen Ausführer

- (50) In der Ausgangsuntersuchung wurde festgestellt, dass GOES aus Russland wegen Qualitätsmängeln in erheblichen Mengen als Ware zweiter Wahl auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft wurden. Die Kommission nahm aus diesem Grund bei der Ermittlung der Preisunterbietung und der Schadensbehebungs-schwelle Preisberichtigungen vor. Infolge der Investitionen der russischen Hersteller zur Verbesserung ihrer Anlagen handelt es sich bei den GOES, die jetzt aus Russland eingeführt werden, in der überwiegenden Mehrheit der Fälle um Ware erster Qualität.
- (51) Auf der Grundlage der Eurostat-Zahlen gingen die Einfuhrpreise (Euro/Tonne) drastisch zurück, und zwar von 954 im Jahr 1997 über 862 im Jahr 1998 auf 741 im Jahr 1999 — dies ist ein absoluter Rückgang um mehr als 200 EUR/Tonne innerhalb von zwei Jahren. Danach erholten sich die Preise teilweise und erreichten im Jahr 2000 wieder 860, ein Niveau, das jedoch immer noch um 10 % unter dem von 1997 liegt. Im Einzelnen entwickelten sich die Einfuhrpreise wie folgt:

Stückpreis der Einfuhren	1997	1998	1999	2000 (UZ)
in Euro/Tonne	954	862	741	860
indexiert	100	90	78	90

- (52) Die Kommission verglich die Preise der Einfuhren aus Russland, wie sie sich aus den Antworten auf die Fragebogen ergaben (cif-Basis), mit den Preisen, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft für die gleichartige Ware (ab Werk) in Rechnung stellte. Um den einzelnen Typen von GOES Rechnung zu tragen, wurde die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verkaufte und die aus Russland eingeführte Ware je nach Dicke und maximalem Kernverlust unter bestimmten elektrischen Bedingungen in Kategorien eingeteilt. Anschließend wurde für jede einzelne Kategorie der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis der eingeführten Ware mit dem entsprechenden Preis der Gemeinschaftsware bei ähnlichen Handelsbedingungen verglichen. Auf dieser Grundlage ergab sich, dass die Preise der russischen ausführenden Hersteller deutlich niedriger waren als die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

3. Einfuhren aus anderen Drittländern

- (53) Das Gesamtvolumen der GOES-Einfuhren aus allen Drittländern mit Ausnahme Russlands sank im Analysezeitraum von rund 44 300 Tonnen im Jahr 1997 auf rund 38 600 Tonnen im UZ. Erhebliche Mengen dieser Einfuhren hatten ihren Ursprung entweder in Japan oder wurden bei Eurostat als „mit unbekanntem Ursprung“ erfasst. Die Kommission prüfte nach, dass diese Einfuhren unbekanntem Ursprungs nicht aus Russland stammten. Die verbleibenden Einfuhren hatten ihren Ursprung überwiegend in Polen oder der Tschechischen Republik. Die Einfuhren aus Polen schwankten im Analysezeitraum zwischen einem Minimum von rund 1 600 Tonnen im Jahr 1999 und einem Maximum von rund 4 800 Tonnen im UZ. Die Einfuhren aus der Tschechischen Republik nahmen im Analysezeitraum stark ab; sie sanken von rund 7 000 Tonnen im Jahr 1997 auf weniger als 2 000 Tonnen im UZ.
- (54) Der Marktanteil der Einfuhren aus anderen Drittländern als Russland betrug im UZ 20,7 %; der Marktanteil von Japan betrug 11,2 %, der von Polen 2,6 % und der der Tschechischen Republik 1,1 %. Der Marktanteil der Einfuhren mit unbekanntem Ursprung erreichte im UZ 4,7 %.
- (55) Die Preise der Einfuhren aus Japan, der Einfuhren mit unbekanntem Ursprung sowie der Einfuhren aus anderen Ländern lagen deutlich über den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.
- (56) Entsprechend der Entwicklung, die bei den Preisen der Ware des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt zu beobachten war (vgl. Randnummer 58) fielen die Preise der Einfuhren aus Polen zwischen 1997 und 1999, stiegen dann im UZ wieder leicht an auf ein Niveau unterhalb dessen von 1997. Diese Preise lagen leicht über den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und deutlich über denen der Einfuhren aus Russland.
- (57) Die Preise der Einfuhren aus der Tschechischen Republik blieben in etwa konstant auf einem Niveau unter dem des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der Einfuhren aus Polen, aber über dem der Einfuhren aus Russland im gleichen Jahr.
- (58) Das Volumen (in Tonnen) und die Preise (in Euro/Tonne) der Einfuhren aus anderen Drittländern als Russland entwickelten sich im Einzelnen wie folgt:

Einfuhren aus anderen Drittländern	1997	1998	1999	2000 (UZ)
Japan				
Volumen	15 357	10 730	15 109	20 859
Preise	1 324	1 428	1 362	1 348
Ursprung unbekannt				
Volumen	18 774	19 303	18 200	8 801
Preise	1 386	1 471	1 390	1 359
Polen				
Volumen	2 455	3 224	1 588	4 863
Preise	1 101	1 027	994	1 070
Tschechische Republik				
Volumen	7 038	5 540	2 724	1 964
Preise	929	928	923	959
Sonstige				
Volumen	676	1 718	1 800	2 121
Preise	1 739	1 577	1 481	1 484
Gesamt				
Volumen	44 300	40 515	39 421	38 608
Preise	1 282	1 355	1 335	1 303

4. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

Umstrukturierung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (59) In der Ausgangsuntersuchung wurde festgestellt, dass dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwischen 1990 und dem Ende des UZ (Ende April 1994) eine bedeutende Schädigung verursacht wurde, die sich in erster Linie in einem Rückgang der Verkaufsmengen verbunden mit Marktanteilsinbußen und rückläufigen Preisen äußerte. Diese Faktoren zusammengenommen führten zu Gewinneinbußen und insgesamt zu finanziellen Verlusten.
- (60) Seit der Einführung der geltenden Antidumpingmaßnahmen wurde im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ein Umstrukturierungsprogramm durchgeführt, um seine Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Nach einer Fusion, die von der Kommission am 8. Oktober 1999 genehmigt wurde⁽¹⁾, gehören drei der vier Gemeinschaftshersteller zur Gruppe ThyssenKrupp Stahl.

Produktion und Lagerbestände

- (61) Die GOES-Produktion ging zwischen 1997 und 1998 leicht zurück und stieg anschließend im UZ auf rund 220 000 Tonnen. Dies entspricht einem Anstieg von 3 % im Analysezeitraum. Im Einzelnen entwickelte sich die Produktion wie folgt:

Herstellung	1997	1998	1999	2000 (UZ)
in Tonnen	212 891	211 655	220 734	220 176
indiziert	100	99	104	103

- (62) Angesichts der Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft generell auf Bestellung produzierte, um die Lagerbestände zu minimieren, wurde die Auffassung vertreten, dass die Entwicklung der Lagerbestände keine wesentlichen Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hatte. Tatsächlich bestanden die Lagerbestände in der Regel aus bestellten Waren, die nur noch an die Abnehmer ausgeliefert werden mussten.

Produktionskapazität

- (63) Da die Produktionsanlagen für die Herstellung von GOES auch zur Herstellung anderer Waren verwendet werden, war es weder möglich noch sinnvoll, gezielt für die betroffene Ware Kapazität und Kapazitätsauslastung zu ermitteln.
- (64) Die Ermittlung der Gesamtkapazität für die Herstellung von GOES und andere Erzeugnisse zeigte jedoch, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft über freie Kapazitäten verfügte, die er zur Herstellung größerer Mengen GOES hätte verwenden können.

Verkäufe

- (65) Die GOES-Verkäufe auf dem Gemeinschaftsmarkt stiegen zwischen 1997/1998 und 1999 um rund 10 % von rund 136 500 Tonnen in den Jahren 1997 und 1998 auf rund 150 000 Tonnen 1999. Im UZ gingen sie parallel zum Gemeinschaftsverbrauch um rund 5 % auf weniger als 144 000 Tonnen stark zurück. Im Einzelnen entwickelten sich die Verkäufe wie folgt:

Verkäufe	1997	1998	1999	2000 (UZ)
in Tonnen	136 549	136 432	150 281	143 862
indiziert	100	100	110	105

⁽¹⁾ Vgl. Website der GD COMP (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases>).

Marktanteil

- (66) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stieg zwischen 1997 und 1999 um 3,4 Prozentpunkte von 73,4 % auf 76,8 %, bevor er sich im UZ nochmals leicht auf 77,3 % erhöhte, was einem weiteren Zugewinn von 0,5 Prozentpunkten in jenem Jahr entspricht. Im Einzelnen entwickelte sich der Marktanteil wie folgt:

Marktanteil	1997	1998	1999	2000 (UZ)
in %	73,4	74,3	76,8	77,3
indexiert	100	101	105	105

Preise

- (67) Die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt entwickelten sich wie folgt:

Stückpreise	1997	1998	1999	2000 (UZ)
in Euro/Tonne	1 140	1 122	1 044	1 089
indexiert	100	98	92	96

- (68) Die GOES-Preise in der Gemeinschaft sanken zwischen 1997 und 1999 um rund 8 % von 1 140 EUR/Tonne auf 1 044 EUR/Tonne, was insgesamt einem absoluten Rückgang um 100 EUR/Tonne in nur zwei Jahren entspricht. Dieser Rückgang ist vor dem Hintergrund der generellen Instabilität des Weltstahlmarkts zu sehen, die in den Jahren 1998/1999 zu einem allgemeinen Rückgang der Preise von Stahlerzeugnissen führte. Da jedoch die Preise der Einfuhren aus Russland im Analysezeitraum am niedrigsten waren (vgl. Randnummern 51 und 58), ist es eindeutig, dass die Preise der Einfuhren aus Russland auch in diesem Zeitraum die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft drückten.

Rentabilität

- (69) Die Gesamrentabilität der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt war im Analysezeitraum rückläufig, wie die folgende Tabelle zeigt:

Rentabilität	1997	1998	1999	2000 (UZ)
in %	2,6	4,3	1,7	1,8

- (70) Angesichts der Komplexität der Verfahren zur Fertigung von GOES wurde die Auffassung vertreten, dass eine Gewinnspanne von 8 % für diesen Wirtschaftszweig angemessen ist, um seine Lebensfähigkeit zu erhalten. Das Niveau von 1997 ist nicht als repräsentativ anzusehen, da sich in diesem Jahr überwiegend die großen finanziellen Verluste eines Gemeinschaftsherstellers niederschlugen, der Schwierigkeiten mit der Beschaffung von Rohstoffen hatte. Im gleichen Jahr erzielten die anderen Gemeinschaftshersteller ausnahmslos zufrieden stellende Gewinne von durchschnittlich rund 8 %. Zur Entwicklung der Rentabilität und ihrem Rückgang zwischen 1998 und dem UZ wird auch auf die Erklärung unter den Randnummern 77 und 80 verwiesen.

Cashflow, Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten, Löhne

- (71) Der Cashflow und die Löhne entwickelten sich wie folgt:

	1997	1998	1999	2000 (UZ)
Cashflow	n.r.	100	80	103

	1997	1998	1999	2000 (UZ)
Löhne	100	98	94	103

In Bezug auf die Fähigkeit zur Kapitalaufnahme waren im Analysezeitraum keine besonderen Probleme zu beobachten. Zu berücksichtigen ist auch, dass drei der Gemeinschaftshersteller zu einer größeren Unternehmensgruppe gehören.

Investitionen und Kapitalrendite

- (72) Im Zuge der massiven Umstrukturierung investierte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erheblich in die Rationalisierung der Produktion und des Vertriebs.

	1997	1998	1999	2000 (UZ)
Kapitalrendite (in %)	n.r.	12,2	4,0	3,6

Produktivität und Beschäftigung

- (73) Produktivität und Beschäftigung entwickelten sich im Einzelnen wie folgt:

Index 1997 = 100	1997	1998	1999	2000 (UZ)
Produktivität	100	106	115	115
Zahl der Arbeitnehmer	100	94	90	90

- (74) Infolge der massiven Umstrukturierungsbemühungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nach Einführung der Antidumpingmaßnahmen, die jetzt überprüft werden, stieg die Produktivität während des Analysezeitraums um insgesamt 15 %.
- (75) Die Umstrukturierung führte im gleichen Zeitraum auch zu einer Reduzierung der Arbeitskräfte um 10 %.

Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (76) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft war auf Drittlandsmärkten sehr aktiv und exportierte rund ein Drittel seiner GOES-Produktion. Dies zeigt, dass dieser Wirtschaftszweig gut vertreten und dem globalen Wettbewerb gewachsen ist. Bei der internationalen Stahlkrise sanken seine Ausfuhren zwischen 1997 und 1999 um 7 % von rund 78 000 Tonnen auf rund 73 000 Tonnen und stiegen dann im UZ wieder auf rund 76 000 Tonnen. Das Ausfuhrvolumen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entwickelte sich im Einzelnen wie folgt:

Ausfuhr	1997	1998	1999	2000 (UZ)
Menge in Tonnen	78 209	73 774	72 961	76 345
indexiert	100	94	93	98

Höhe des Dumpings und Erholung von früheren Dumpingpraktiken

- (77) Zu den Auswirkungen der Höhe der für den UZ festgestellten Dumpingspanne auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ist festzustellen, dass die in dieser Untersuchung für Russland festgestellte Dumpingspanne höher ist als die Dumpingspanne im ursprünglichen UZ (vgl. Randnummer 37). Nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen kam es zu einer gewissen Verbesserung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der sich jedoch nicht in vollem Umfang erholen konnte. Im Fall der Aufhebung der Maßnahmen hätte die in der jetzigen Untersuchung ermittelte Dumpingspanne daher beträchtliche Auswirkungen.

Wachstum

- (78) Wie bereits festgestellt, stieg der Gemeinschaftsverbrauch zwischen 1997 und 1999 um 5 % und fiel dann im UZ um 4,9 % fast auf das Niveau von 1997.

Die Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entwickelten sich in diesem Zeitraum ähnlich, wobei jedoch der Rückgang zwischen 1999 und 2000 weniger ausgeprägt war als der Rückgang des Verbrauchs.

5. Schlussfolgerung zur Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (79) In Bezug auf die Mengen ermöglichte die Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware aus Russland zwischen 1997 und 1999 eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte dadurch seine Produktion um 3,7 % und seine Verkäufe auf dem Gemeinschaftsmarkt um 10 % steigern. Im gleichen Zeitraum erhöhte er auch seinen Marktanteil um 3,4 Prozentpunkte. Dieser Trend kehrte sich jedoch im UZ wieder um (Produktion – 0,3 %, Verkäufe in der Gemeinschaft – 4,3 %) und der Verbrauch sank im gleichen Zeitraum um 4,9 % (vgl. Randnummer 47).
- (80) Die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verbesserte sich zunächst nach Einführung der Maßnahmen. Infolge der allgemeinen Instabilität des Weltstahlmarkts sanken die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die auch durch die Preise der Einfuhren aus Russland gedrückt wurden, zwischen 1997 und 1998 um rund 8 %. Trotz der erheblichen Umstrukturierungsbemühungen der Gemeinschaftshersteller, der deutlichen Produktivitätssteigerung und der Verbesserung ihrer Lage in Bezug auf die Verkaufsmengen führte der Preisrückgang von 1998 bis zum UZ zu einem stetigen Rückgang der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.
- (81) Aus diesen Gründen wird der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft trotz der nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen beobachteten Verbesserung immer noch geschwächt ist.

F. WAHRSCHEINLICHKEIT DES ANHALTENS/ ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

- (82) Angesichts der Tatsache, dass die Produktionsanlagen für GOES auch zur Herstellung anderer Waren verwendet werden können (vgl. Randnummer 63), war es nicht sinnvoll, die für die russischen Ausführer die Produktionskapazität nur für die betroffene Ware zu ermitteln. Allerdings haben die GOES-Hersteller in Russland, wie unter Randnummer 41 festgestellt, ihre verfügbare Gesamtkapazität (für die betroffene Ware und andere Waren) im Analysezeitraum um rund 10 % aufgestockt. Das dadurch erreichte Niveau geht weit über das hinaus, was der russische Inlandsmarkt oder potenzielle Drittmärkte aufnehmen können. Tatsächlich würden die jetzigen Kapazitäten ausreichen, um die gesamte GOES-Nachfrage in der Gemeinschaft zu decken. Wie bereits

unter Randnummer 40 dargelegt, verfügen die russischen GOES-Hersteller über erhebliche freie Kapazitäten, die sie für die Belieferung von Auslandsmärkten verwenden könnten. Wenn diese zusätzlichen Mengen auf den Gemeinschaftsmarkt geleitet würden, könnten durchaus Mengen erreicht werden, die über die in der Ausgangsuntersuchung festgestellten erheblichen Mengen hinausgehen.

- (83) Seit 1994 haben die russischen GOES-Hersteller ihre Vertriebsorganisation für die Europäische Gemeinschaft ausgebaut. So verfügt beispielsweise einer der ausführenden Hersteller jetzt über eine mit ihm verbundene Vertriebsgesellschaft in der Gemeinschaft. Bei Berücksichtigung der Investitionen für diesen Zweck wird klar, dass die russischen Hersteller ihre Verkäufe auf dem Gemeinschaftsmarkt ausbauen wollen.
- (84) Wie im UZ verkaufen russische Hersteller GOES auf dem Gemeinschaftsmarkt weiterhin zu deutlich niedrigeren Preisen als der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft; eine solche Preispolitik in Verbindung mit ihrer Kapazität, größere Mengen zu verkaufen, würden, wie in der Ausgangsuntersuchung festgestellt, auf dem Gemeinschaftsmarkt im Fall eines Auslaufens der geltenden Maßnahmen wahrscheinlich die Preise weiter drücken.
- (85) Wie unter den Randnummern 59 bis 81 gezeigt wurde, befindet sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nach wie vor in einer schwierigen Lage, vor allem hinsichtlich der Rentabilität. Im Fall eines Anstiegs der Einfuhren aus Russland zu gedumpten Preisen würde sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, wie in der Ausgangsuntersuchung festgestellt, wahrscheinlich verschlechtern. Auf dieser Grundlage wurde daher der Schluss gezogen, dass ein Außerkräfttreten der Maßnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem Anhalten und/oder Wiederauftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führen würde.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Einführung

- (86) Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung wurde geprüft, ob eine Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft insgesamt zuwiderlaufen würde.

Bei dieser Analyse wurden alle auf dem Spiel stehenden Interessen berücksichtigt, d. h. die Interessen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, seiner Rohstofflieferanten, der Einführer und der Verwender der betroffenen Ware. Für die Zwecke dieser Analyse holte die Kommission Informationen bei allen ihr bekannten betroffenen Parteien ein.

- (87) Es ist zu bemerken, dass bei einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkräfttretens von Maßnahmen eine Situation untersucht wird, in der bereits Antidumpingmaßnahmen gelten, so dass jegliche negativen oder unerwünschten Auswirkungen der geltenden Antidumpingmaßnahmen auf die betroffenen Parteien beurteilt werden können.

2. Interessen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (88) Wie die Analyse der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zeigte, konnte er zu Beginn des Analysezeitraums seine Lage verbessern und vor allem wieder ein zufrieden stellendes Rentabilitätsniveau erzielen. Dies zeigt, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Lage ist, aus dem Schutz durch die Antidumpingmaßnahmen gegen unfaire Handelspraktiken Nutzen zu ziehen.
- (89) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hat außerdem seine Bereitschaft und Entschlossenheit zur Festigung einer wettbewerbsfähigen Stellung auf dem Gemeinschaftsmarkt und weltweit unter Beweis gestellt. Seit der Ausgangsuntersuchung hat der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ein umfassendes Umstrukturierungsprogramm durchgeführt, und er wird nun von zwei unabhängigen Finanzgruppen kontrolliert, um die Beschaffung der erforderlichen Rohstoffe bei der Gruppe ThyssenKrupp zu zentralisieren und zu sichern und die Investitionen in höhere technische Qualitätsstufen und höhere Leistungsfähigkeit der Ware (Verringerung des Kernverlustes) zusammenzufassen. Tatsächlich sollte die Fusion von drei Antragstellern in derselben Holdinggesellschaft eine größere Einheit schaffen, die auf dem Weltmarkt wirksamer mit den anderen GOES-Herstellern (rund 11) konkurrieren kann.
- (90) Es ist eindeutig, dass sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Analysezeitraum immer noch in einer schwierigen Lage befand und sowohl für den Inlands- als auch für die Auslandsmärkte angemessene Produktions- und Liefermengen aufrechterhalten musste, um die Belastung durch seine Fixkosten auf einem tragbaren Niveau zu halten und wettbewerbsfähig zu bleiben. Mit anderen Worten, die Anstrengungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zur Rationalisierung seiner Produktion und die Umstrukturierungsbemühungen wären vergeblich, wenn durch neuerliches, verstärktes Dumping verhindert würde, dass er ausreichende Mengen verkauft.
- (91) Aus diesen Gründen wird der Schluss gezogen, dass angesichts der derzeitigen Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und seiner starken Bemühungen zur Sicherung seiner Wettbewerbsfähigkeit auf europäischer und globaler Ebene ein Auslaufen der Maßnahmen dazu führen würden, dass die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch einen zu erwartenden späteren Anstieg der GOES-Einfuhren aus Russland gefährdet würde.

3. Interesse der vorgelagerten Industrie

- (92) Nur ein Zulieferer antwortete auf den Fragebogen der Kommission. Dieses Unternehmen, das zu derselben Holdinggesellschaft gehört wie die drei oben genannten Gemeinschaftshersteller (vgl. Randnummer 60), produziert Stahl unterschiedlicher Qualitäten und insbesondere die Ausgangsstoffe für GOES. Es gibt nur noch einen

weiteren wichtigen Hersteller von Stahl dieser Qualität in der Europäischen Gemeinschaft, da die anderen großen Stahlgruppen diese Produktion aufgegeben haben.

Dieses Unternehmen hat erheblich investiert, um die Produktion von Silicium-Elektrostahl zu rationalisieren und auszubauen. Diese Investitionen fanden zum gleichen Zeitpunkt statt wie die oben erwähnte Fusion (vgl. Randnummer 60). Sie ist als Teil der Gesamtbemühungen der Gruppe um eine Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition zu sehen.

Aus dem Vorstehenden ist abzuleiten, dass die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von maßgeblicher Bedeutung für diesen Hersteller von Silicium-Elektrostahl ist. Da ein Umstieg von der Produktion von Silicium-Elektrostahl auf die Produktion anderer Stahlqualitäten ohne hohen Kostenaufwand kaum möglich ist, würde sich jeder Rückgang der GOES-Produktion auf die Beschäftigung auswirken.

- (93) Daher wird der Schluss gezogen, dass eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen auch im Interesse der Zulieferer ist.

4. Interesse der GOES-Einführer

- (94) Kein unabhängiger Einführer arbeitete an dieser Untersuchung mit. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ist festzustellen, dass die betroffene Ware, die in der Regel von spezialisierten Stahleinführern/-händlern eingeführt wird, nur einen kleinen Teil des umfangreichen Sortiments an Stahlerzeugnissen ausmacht, mit denen sie handeln. Daher wird die Auffassung vertreten, dass die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen sich wenn überhaupt nur minimal auf die Gesamtsituation der betreffenden Einführer/Händler auswirken würde.

5. Interesse der Verwenderindustrie

- (95) Rund 40 GOES-Verwender erhielten einen auf ihre Tätigkeit zugeschnittenen Fragebogen.

Die Kommission erhielt neun Antworten, die weniger als 20 % des GOES-Gesamtverbrauchs in der Gemeinschaft abdecken.

- (96) Die Verwenderindustrie lässt sich in zwei Sektoren unterteilen:
- Der eine schneidet die GOES nach vorgegebenen Formen zu und baut diese Teile zu Transformator-kernen zusammen, die dann an die Hersteller von Transformatoren zu Weiterverarbeitung verkauft werden;
 - der andere stellt Transformatoren her. Dieser Wirtschaftszweig verwendet entweder die von den vorge-nannten Unternehmen gefertigten Transformator-kerne oder stellt die Transformatorkerne vor der Weiterverarbeitung selbst her.

(97) Die Fertigung von Transformatorkernen hat sich erst in jüngster Zeit entwickelt. Es gibt in diesem Sektor wenige Wirtschaftsbeteiligte, und nur ein Unternehmen, das mit einem Antragsteller verbunden ist, arbeitete an der Untersuchung mit. Obwohl die GOES kostenmäßig der größte Posten in der Fertigung von Transformatorkernen sind, gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Sektor besonderem Preisdruck ausgesetzt ist. Vielmehr ist die Lage dieser Wirtschaftsbeteiligten, die die Transformatorhersteller beliefern, in starkem Maß davon abhängig, welche Preise Letztere für ihre Endprodukte erhalten.

(98) Beim Sektor der Transformatorhersteller dagegen handelt es sich um einen etablierten Wirtschaftszweig, der die großen Energieerzeuger von jeher beliefert. Die Transformatorindustrie im Allgemeinen gehört zu großen Industriekonzernen, die weltweit präsent sind. Einige haben gesonderte Einkaufsorganisationen gegründet, bei denen alle Bestellungen des Konzerns zusammenlaufen, so dass sie gegenüber den GOES-Herstellern eine bessere Verhandlungsposition haben. Es gibt auch einige kleinere Unternehmensgruppen und Unternehmen.

Auf die GOES entfällt ein erheblicher Teil der Gesamtkosten der Fertigerzeugnisse dieses Wirtschaftszweigs (zwischen 10 % und 30 % je nach Art des Transformators). Das wichtigste Anliegen dieses Wirtschaftszweigs ist es, auf einem fairen wettbewerbsorientierten Markt zu operieren, um Qualitätserzeugnisse herstellen und verkaufen zu können.

(99) Diesbezüglich machten einige GOES-Verwender geltend, dass bestimmte Gemeinschaftshersteller die Nachfrage im UZ wegen mangelnder Produktionskapazität nicht decken konnten. Andere behaupteten, dass keine GOES aus anderen Quellen eingeführt werden konnten. Sie legten jedoch keine Beweise für diese Behauptungen vor. Auf jeden Fall besteht ein eindeutiger Widerspruch zu den Feststellungen dieser Untersuchung. Wie unter Randnummer 64 dargelegt, verfügte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in Wirklichkeit im Analysezeitraum über Kapazitäten, die es ihm ermöglichten, größere Mengen von GOES zu produzieren. Außerdem konnten GOES auch aus anderen Ländern wie Polen und der Tschechischen Republik eingeführt werden (vgl. Randnummer 58). Diese Behauptungen sind deshalb unbegründet.

(100) Im Bezug auf den Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt für GOES behaupteten einige Verwender, dass die GOES-Preise durch die Aufrechterhaltung der Maßnahmen, die die russischen Ausfuhren begrenzen, künstlich auf hohem Niveau gehalten würden. Dies würde ihre eigene Wettbewerbsfähigkeit auf dem Gemeinschaftsmarkt beeinträchtigen. Nach den Eurostat-Zahlen jedoch waren die Einfuhrmengen aus Drittländern recht gering, so dass der Marktanteil der europäischen Verwender nicht zurückging und auch die Ausfuhrmengen nicht sanken. Auch waren die Durchschnittspreise der eingeführten Transformatoren anschei-

nend so gut wie konstant. Die geltenden Antidumpingmaßnahmen haben demnach die Wettbewerbsfähigkeit dieses Wirtschaftszweigs offenbar nicht beeinträchtigt.

(101) Außerdem wurde kritisiert, dass die Gruppe ThyssenKrupp in der Gemeinschaft sowohl der einzige Hersteller von Silicium-Elektrostahl ist als auch drei der vier GOES-Hersteller in der Gemeinschaft besitzt.

Die Kommission untersuchte die Situation von ThyssenKrupp im Licht der Wettbewerbsbestimmungen des EGKS-Vertrags genau (vgl. Randnummern 60 und 89). Während der Untersuchung wurden keine neuen oder weiter führenden Informationen übermittelt, die darauf hinweisen würden, dass die Wettbewerbssituation sich seit der besagten Untersuchung durch die Kommission geändert hat. Diese Kritik wurde daher als unbegründet angesehen.

(102) Auf dieser Grundlage wird der Schluss gezogen, dass sich die Maßnahmen nicht wesentlich auf die Lage der Verwender auswirken. Außerdem gibt es keinen Hinweis dafür, dass sich eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen in Zukunft anders auswirken wird.

(103) Im Fall einer Aufhebung der Maßnahmen könnte sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch ein Anhalten/Wiederauftreten von Dumping weiter verschlechtern. Wie unter Randnummer 92 bereits gesagt und unter Berücksichtigung der besonderen Art und Komplexität der GOES-Fertigung ist die Anzahl der verfügbaren Bezugsquellen für GOES weltweit relativ gering. Sollte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Tätigkeit einschränken, würden die GOES-Verwender allmählich immer stärker von eingeführten Materialien abhängig.

(104) In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die betroffene Ware für die Verwenderindustrien von strategischer Bedeutung ist. Tatsächlich sind GOES die einzige Ware, die bei den meisten Verwendungen nicht durch eine andere Ware ersetzt werden kann. Das komplizierte Fertigungsverfahren führt dazu, dass sich kornorientierter Stahl von fast allen anderen Stahlqualitäten erheblich unterscheidet. GOES werden in erster Linie zur Herstellung von Strom- und Verteilertransformatoren verwendet. Sie sind daher ein Schlüsselement in einem strategischen Sektor für die Energieverteilungsinfrastruktur. Aus diesen Gründen ist es im Interesse der europäischen Verwenderindustrien, dass die Bezugsquellen in der Gemeinschaft nicht durch ein Anhalten oder ein Wiederauftreten gedumpter Einfuhren weiter geschwächt wird.

6. Schlussfolgerung

(105) Auf der Grundlage der vorstehenden Fakten und Erwägungen wird der Schluss gezogen, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft insgesamt nicht zuwiderläuft.

H. FORM DER MASSNAHME

- (106) Diese Untersuchung beschränkte sich auf Artikel 11 Absatz 2 der Grundentscheidung ⁽¹⁾. Wie unter Randnummer 6 festgestellt werden die Untersuchungen auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 über die Angemessenheit der Form der Maßnahmen und den Marktwirtschaftsstatus fortgesetzt. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass die Kommission in ihrer Entscheidung Nr. 303/96/EGKS vom 19. Februar 1996 ein Verpflichtungsangebot annahm, und dass diese Verpflichtung bis zum Abschluss der Überprüfungen gemäß Artikel 11 Absatz 3 weiter gelten sollte.

I. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

- (107) Alle betroffenen Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen unterrichtet, auf Grund deren beabsichtigt ist, die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen in ihrer jetzigen Form zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen auch eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Es wurden keine neuen Sachäußerungen übermittelt.
- (108) Aus den vorstehend dargelegten Gründen sollten die mit der Entscheidung Nr. 303/96/EGKS eingeführten Antidumpingzölle auf die Einfuhren von GOES mit Ursprung in Russland gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung aufrechterhalten werden —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 2003.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von kornorientierten kalt gewalzten Blechen aus Silicium-Elektrostahl mit einer Breite von mehr als 500 mm der KN-Codes 7225 11 00 (Bleche mit einer Breite von 600 mm oder mehr) und 7226 11 10 (Bleche mit einer Breite von mehr als 500 mm, aber weniger als 600 mm) mit Ursprung in Russland wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Der endgültige Antidumpingzoll beträgt 40,1 % des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt (TARIC-Zusatzcode 8877).
- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden zollrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 1 wird der Zoll nicht auf die Einfuhren der betroffenen Ware erhoben, die von den nachstehend aufgeführten Unternehmen unmittelbar an Abnehmer in der Gemeinschaft ausgeführt und diesen in Rechnung gestellt werden (TARIC-Zusatzcode 8878):

- Novolipetsk Iron and Steel Corporation (NLMK), Lipetsk
- Viz Stal, Ekaterinburg

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PAPANDREOU

⁽¹⁾ Nach Auslaufen des EGKS-Vertrages ersetzt durch die Grundverordnung (Verordnung (EG) Nr. 384/96 vom 22. Dezember 1995).

VERORDNUNG (EG) Nr. 152/2003 DES RATES

vom 27. Januar 2003

zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 299/2001 auf Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten Antidumpingmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Im Februar 2001 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 299/2001⁽²⁾ endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) ein. Dabei handelte es sich um unternehmensspezifische Zölle.

2. Verfahrenseinleitung

- (2) Am 13. Juni 2002 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der für die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der VR China in die Gemeinschaft geltenden Antidumpingmaßnahmen.
- (3) Die Kommission leitete die Überprüfung von sich aus ein, um die Angemessenheit der geltenden Maßnahmen zu untersuchen. Die geltenden Maßnahmen, d. h. die unternehmensspezifischen Zölle, tragen denjenigen Fällen nicht Rechnung, in denen die Einfuhrwaren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt werden.

3. Untersuchung

- (4) Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller, Einführer und Verwender und deren Verbände sowie die Vertreter des betroffenen Ausfuhrlands und die Gemeinschaftshersteller offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung gesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.

- (5) Mehrere ausführende Hersteller in dem betroffenen Land sowie mehrere Hersteller und Einführer/Händler in der Gemeinschaft nahmen schriftlich Stellung. Alle Parteien, die innerhalb der genannten Frist einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, erhielten Gelegenheit, gehört zu werden.
- (6) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Feststellung der Angemessenheit der geltenden Maßnahmen als notwendig erachtete, und prüfte sie.

B. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

- (7) Gemäß Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁴⁾ wird bei der Ermittlung des Zollwerts im Fall einer Beschädigung der Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis verhältnismäßig aufgeteilt.
- (8) Um zu vermeiden, dass ein übermäßig hoher Antidumpingzoll erhoben wird, sollte der unternehmensspezifische Zoll im Fall einer Beschädigung der Waren um den Prozentsatz gesenkt werden, der der Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.
- (9) Die Gemeinschaftshersteller machten geltend, dass der Begriff „Beschädigung“ vage ist und unter Umständen weit ausgelegt wird, was zu Umgehungspraktiken führen oder die Antidumpingzölle sogar unwirksam machen könne. Um Umgehungen zu verhindern, so ihre Forderung, sollte in den Fällen, in denen eine Ware nach Auffassung der Zollbehörden beschädigt ist, eine zweite einschlägige Stellungnahme eines unabhängigen Experten eingeholt werden.
- (10) Hierzu ist zu bemerken, dass der Zollwert von Waren, unabhängig davon, ob sie beschädigt sind oder nicht, von den Zollbehörden gemäß bewährter, im Zollkodex der Gemeinschaft festgelegter Regeln ermittelt wird, die weite, die Antidumpingzölle gegebenenfalls unwirksam machende Auslegungen nicht zulassen. In Anbetracht dieser bewährten Regeln sind Sonderbestimmungen für Antidumpingmaßnahmen unterliegende Waren nicht erforderlich. Die Forderung nach der Einführung einer obligatorischen zweiten Expertenstellungnahme wird daher abgelehnt.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (AbL. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 44 vom 15.2.2001, S. 4.

⁽³⁾ ABl. C 140 vom 13.6.2002, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 444/2002 (AbL. L 68 vom 12.3.2002, S. 11).

(11) Da von den betroffenen Parteien keine stichhaltigen Argumente vorgebracht wurden, wird der Schluss gezogen, dass in den Fällen, in denen die Waren vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt wurden, so dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis bei der Ermittlung des Zollwertes verhältnismäßig aufgeteilt wird, der unternehmensspezifische Zoll um einen Prozentsatz herabgesetzt werden sollte, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht —

„(4) Werden Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt, so dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis gemäß Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission bei der Ermittlung des Zollwertes verhältnismäßig aufgeteilt wird, so wird der anhand der vorgenannten Beträge berechnete Antidumpingzoll um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.“

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 299/2001 des Rates wird folgender Absatz angefügt:

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PAPANDREOU

VERORDNUNG (EG) Nr. 153/2003 DES RATES

vom 27. Januar 2003

zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1603/2000 gegenüber den Einfuhren von Ethanolamin mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführten Antidumpingmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Im Juli 2000 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1603/2000 ⁽²⁾ endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Ethanolamin mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (nachstehend „USA“ genannt) ein. Dabei handelte es sich um unternehmensspezifische Zölle.

2. Einleitung

- (2) Am 13. Juni 2002 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der für die Einfuhren von Ethanolamin mit Ursprung in den USA in die Gemeinschaft geltenden Antidumpingmaßnahmen.
- (3) Die Kommission leitete die Überprüfung von Amts wegen ein, um die Angemessenheit der geltenden Maßnahmen zu untersuchen. Die geltenden Maßnahmen, d. h. die unternehmensspezifischen Zölle, tragen denjenigen Fällen nicht Rechnung, in denen die Einfuhrwaren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt werden.

3. Untersuchung

- (4) Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller, Einführer und Verwender und deren Verbände sowie die Vertreter des betroffenen Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung gesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.

- (5) Mehrere ausführende Hersteller in dem betroffenen Land sowie mehrere Hersteller und Einführer/Händler in der Gemeinschaft nahmen schriftlich Stellung. Alle Parteien, die innerhalb der genannten Frist einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, erhielten Gelegenheit, gehört zu werden.
- (6) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Feststellung der Angemessenheit der geltenden Maßnahmen als notwendig erachtete, und prüfte sie.

B. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

- (7) Gemäß Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁴⁾ wird bei der Ermittlung des Zollwerts im Falle einer Beschädigung der Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis verhältnismäßig aufgeteilt.
- (8) Um zu vermeiden, dass ein übermäßig hoher Antidumpingzoll erhoben wird, sollte der unternehmensspezifische Zoll im Falle einer Beschädigung der Waren um den Prozentsatz gesenkt werden, der der Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.
- (9) Die Gemeinschaftshersteller machten geltend, dass der Begriff „Beschädigung“ vage ist und unter Umständen weit ausgelegt wird, was zu Umgehungspraktiken führen oder die Antidumpingzölle sogar unwirksam machen könne. Um Umgehungen zu verhindern, sollte ihrer Ansicht nach in den Fällen, in denen eine Ware nach Auffassung der Zollbehörden beschädigt ist, dazu eine zweite Stellungnahme eines unabhängigen Experten eingeholt werden.
- (10) Hierzu ist zu bemerken, dass der Zollwert von Waren, unabhängig davon, ob sie beschädigt sind oder nicht, von den Zollbehörden gemäß bewährter, im Zollkodex der Gemeinschaft festgelegter Regeln ermittelt wird, die weite, die Antidumpingzölle gegebenenfalls unwirksam machende Auslegungen nicht zulassen. In Anbetracht dieser bewährten Regeln sind Sonderbestimmungen für Antidumpingmaßnahmen unterliegende Waren nicht erforderlich. Die Forderung nach der Einführung einer obligatorischen zweiten Expertenstellungnahme wird daher abgelehnt.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 185 vom 25.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 140 vom 13.6.2002, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 (ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11).

- (11) Nach Auffassung eines verbundenen Einführers dürfe in den Fällen, in denen eine Ware beschädigt ist, kein Antidumpingzoll erhoben werden, da die Ware nicht als gleichartig angesehen werden könne.
- (12) Diesbezüglich gilt, dass eine Ware die Eigenschaft der Gleichartigkeit durch eine Beschädigung nicht automatisch verliert. Sie weist unter Umständen weiterhin dieselben materiellen und chemischen Eigenschaften und Verwendungen auf, so dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft möglicherweise geschädigt wird. Das Argument wird daher zurückgewiesen.
- (13) Da von den betroffenen Parteien keine stichhaltigen Argumente vorgebracht wurden, wird der Schluss gezogen, dass in den Fällen, in denen die Waren vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt wurden, so dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis bei der Ermittlung des Zollwertes verhältnismäßig aufgeteilt wird, der unternehmensspezifische Zoll um einen Prozentsatz herabgesetzt werden sollte, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1603/2000 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(4) Werden Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt, so dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis gemäß Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission bei der Ermittlung des Zollwertes verhältnismäßig aufgeteilt wird, so wird der anhand der vorgenannten Beträge berechnete Antidumpingzoll um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PAPANDREOU

VERORDNUNG (EG) Nr. 154/2003 DES RATES

vom 27. Januar 2003

zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 495/98 und der Verordnung (EG) Nr. 2413/95 gegenüber den Einfuhren von Ferrosiliciummangan mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Ukraine eingeführten Antidumpingmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Im März 1998 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 495/98⁽²⁾ endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Ferrosiliciummangan mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) ein und änderte die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2413/95⁽³⁾ des Rates für die Ukraine geltenden Maßnahmen. Dabei handelte es sich um unternehmensspezifische Zölle.

2. Verfahreseinleitung

- (2) Am 13. Juni 2002 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽⁴⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der für die Einfuhren von Ferrosiliciummangan mit Ursprung in der VR China und der Ukraine in die Gemeinschaft geltenden Antidumpingmaßnahmen.
- (3) Die Kommission leitete die Überprüfung von Amts wegen ein, um die Angemessenheit der geltenden Maßnahmen zu untersuchen. Diese Maßnahmen, insbesondere die unternehmensspezifischen Zölle, tragen denjenigen Fällen nicht Rechnung, in denen die Einfuhren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt werden.

3. Untersuchung

- (4) Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller, Einführer und Verwender und deren Verbände sowie die Vertreter der betroffenen Ausfuhrländer und die Gemeinschaftshersteller offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die

betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung gesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.

- (5) Mehrere ausführende Hersteller in den betroffenen Ländern sowie mehrere Hersteller und Einführer/Händler in der Gemeinschaft nahmen schriftlich Stellung. Alle Parteien, die innerhalb der vorgenannten Frist einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, erhielten Gelegenheit, gehört zu werden.
- (6) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Feststellung der Angemessenheit der geltenden Maßnahmen als notwendig erachtete, und prüfte sie.

B. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

- (7) Gemäß Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁵⁾ wird bei der Ermittlung des Zollwerts im Falle einer Beschädigung der Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis verhältnismäßig aufgeteilt.
- (8) Um zu vermeiden, dass ein übermäßig hoher Antidumpingzoll erhoben wird, sollte der unternehmensspezifische Zoll im Falle einer Beschädigung der Waren um den Prozentsatz gesenkt werden, der der Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht. Gemäß den im Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften festgelegten bewährten Regeln wird der Zollwert um einen Prozentsatz gesenkt, der der Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.
- (9) Keine betroffene Partei übermittelte eine Stellungnahme oder Argumente gegen diesen Vorschlag.
- (10) Da von den betroffenen Parteien nicht substantiiert vorgetragen wurde, wird der Schluss gezogen, dass in den Fällen, in denen die Waren vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt wurden, so dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis bei der Ermittlung des Zollwertes verhältnismäßig aufgeteilt wird, der unternehmensspezifische Zoll um einen Prozentsatz herabzusetzen ist, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht —

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (AbI. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 3.3.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 140 vom 13.6.2002, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 444/2002 der Kommission (AbI. L 68 vom 12.3.2002, S. 11).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2413/95 des Rates wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Werden Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt, so dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis gemäß Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission bei der Ermittlung des Zollwertes verhältnismäßig aufgeteilt wird, so wird der anhand der vorgenannten Beträge berechnete Antidumpingzoll um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 2003.

Artikel 2

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 495/98 des Rates wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Werden Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt, so dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis gemäß Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission bei der Ermittlung des Zollwertes verhältnismäßig aufgeteilt wird, so wird der anhand der vorgenannten Beträge berechnete Antidumpingzoll um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. PAPANDREOU

VERORDNUNG (EG) Nr. 155/2003 DES RATES
vom 27. Januar 2003

zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1824/2001 des Rates auf Einfuhren nicht nachfüllbarer Taschenfeuerzeuge mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan eingeführten Antidumpingmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Geltende Maßnahmen

- (1) Im September 2001 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1824/2001⁽²⁾ endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren nicht nachfüllbarer Taschenfeuerzeuge mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) und Taiwan ein. Dabei handelte es sich um unternehmensspezifische Zölle.

2. Verfahreseinleitung

- (2) Am 13. Juni 2002 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der für die Einfuhren nicht nachfüllbarer Taschenfeuerzeuge mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in der VR China und Taiwan in die Gemeinschaft geltenden Antidumpingmaßnahmen.
- (3) Die Kommission leitete die Überprüfung von sich aus ein, um die Angemessenheit der geltenden Maßnahmen zu untersuchen. Die geltenden Maßnahmen, d. h. die unternehmensspezifischen Zölle, tragen denjenigen Fällen nicht Rechnung, in denen die Einfuhrwaren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt werden.

3. Untersuchung

- (4) Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller, Einführer und Verwender und deren Verbände sowie die Vertreter der betroffenen Ausfuhrländer und die Gemeinschaftshersteller offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die

betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung gesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.

- (5) Mehrere ausführende Hersteller in den betroffenen Ländern sowie mehrere Hersteller und Einführer/Händler in der Gemeinschaft nahmen schriftlich Stellung. Alle Parteien, die innerhalb der genannten Frist einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, erhielten Gelegenheit, gehört zu werden.
- (6) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Feststellung der Angemessenheit der geltenden Maßnahmen als notwendig erachtete, und prüfte sie.

B. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

- (7) Gemäß Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁴⁾ wird bei der Ermittlung des Zollwerts im Falle einer Beschädigung der Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis verhältnismäßig aufgeteilt.
- (8) Um zu vermeiden, dass ein übermäßig hoher Antidumpingzoll erhoben wird, sollte der unternehmensspezifische Zoll im Falle einer Beschädigung der Waren um den Prozentsatz gesenkt werden, der der Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht. Gemäß den im Zollkodex der Gemeinschaften festgelegten bewährten Regeln wird der Zollwert um einen Prozentsatz gesenkt, der der Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.
- (9) Keine betroffene Partei übermittelte eine Stellungnahme oder Argumente gegen diesen Vorschlag.
- (10) Da von den betroffenen Parteien keine stichhaltigen Argumente vorgebracht wurden, wird der Schluss gezogen, dass in den Fällen, in denen die Waren vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt wurden, so dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis bei der Ermittlung des Zollwertes verhältnismäßig aufgeteilt wird, der unternehmensspezifische Zoll um einen Prozentsatz herabgesetzt werden sollte, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht —

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 248 vom 18.9.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 140 vom 13.6.2002, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 444/2002 (ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1824/2001 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Werden Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt, so dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis gemäß Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission bei der Ermittlung des Zollwertes verhältnismäßig aufgeteilt wird,

so wird der anhand der vorgenannten Beträge berechnete Antidumpingzoll um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PAPANDREOU

VERORDNUNG (EG) Nr. 156/2003 DER KOMMISSION
vom 29. Januar 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 29. Januar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	84,1
	204	73,3
	212	118,7
	999	92,0
0707 00 05	052	113,0
	204	114,7
	999	113,8
0709 10 00	220	55,7
	999	55,7
0709 90 70	052	138,6
	204	171,9
	999	155,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	61,6
	204	50,9
	212	39,3
	220	51,4
	624	72,3
	999	55,1
0805 20 10	204	75,7
	999	75,7
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	68,5
	204	56,7
	220	77,7
	600	76,1
	624	79,6
	999	71,7
0805 50 10	052	66,4
	220	94,9
	600	61,3
	999	74,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	43,3
	400	93,7
	404	106,5
	720	128,9
	999	93,1
	0808 20 50	388
400		109,7
524		115,5
528		87,7
720		46,2
999		92,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 157/2003 DER KOMMISSION
vom 28. Januar 2003
zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter
verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	42,40	315,36	392,18	28,01
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	2,06	15,31	19,04	1,36
1.40	Knoblauch 0703 20 00	154,46	1 148,95	1 428,84	102,04
1.50	Porree ex 0703 90 00	38,57	286,89	356,78	25,48
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	—	—	—	—
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	96,02	714,23	888,21	63,43
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	61,43	456,93	568,25	40,58
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	50,84	378,16	470,29	33,58
1.110	Kopfsalat 0705 11 00	—	—	—	—
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	43,36	322,52	401,09	28,64
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	89,92	668,85	831,79	59,40
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 00	383,22	2 850,51	3 544,91	253,16
1.170	Bohnen:				
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten. Phaseolus-Arten.) ex 0708 20 00	132,51	985,66	1 225,77	87,54
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp. vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	166,25	1 236,62	1 537,86	109,82
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	—	—	—	—
1.190	Artischocken 0709 10 00	—	—	—	—
1.200	Spargel:				
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	278,56	2 072,00	2 576,75	184,02
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	415,70	3 092,10	3 845,35	274,61
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	88,82	660,67	821,61	58,67

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	111,32	828,01	1 029,71	73,54
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 59 10	809,36	6 020,26	7 486,82	534,66
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	250,27	1 861,59	2 315,08	165,33
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	84,67	629,78	783,20	55,93
2.10	Esskastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	—	—	—	—
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	92,03	684,57	851,34	60,80
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 00	184,02	1 368,83	1 702,29	121,57
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	104,00	773,60	962,05	68,70
2.60	Süßorangen, frisch:				
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	—	—	—	—
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	—	—	—	—
2.60.3	— andere 0805 10 50	—	—	—	—
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:				
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	—	—	—	—
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	—	—	—	—
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	—	—	—	—
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	—	—	—	—
2.85	Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia), frisch 0805 50 90	114,29	850,15	1 057,25	75,50
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:				
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	55,34	411,66	511,94	36,56
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	62,21	462,71	575,43	41,09

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	170,25	1 266,39	1 574,88	112,47
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	32,59	242,41	301,47	21,53
2.120	andere Melonen:				
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	51,30	381,55	474,50	33,89
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	93,66	696,68	866,39	61,87
2.140	Birnen				
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>), Birnen, Ya (<i>Pyrus bretschneideri</i>) ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.150	Aprikosen/Marillen 0809 10 00	95,51	710,44	883,51	63,09
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	438,22	3 259,58	4 053,63	289,49
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	126,15	938,38	1 166,97	83,34
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	133,84	995,51	1 238,02	88,41
2.190	Pflaumen 0809 40 05	130,29	969,10	1 205,18	86,07
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	126,50	940,98	1 170,20	83,57
2.205	Himbeeren 0810 20 10	361,18	2 686,57	3 341,02	238,60
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	1 424,03	10 592,36	13 172,70	940,71
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	172,39	1 282,29	1 594,66	113,88
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 95	190,80	1 419,23	1 764,96	126,04
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 95	100,56	748,00	930,21	66,43
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	179,94	1 338,44	1 664,48	118,87

VERORDNUNG (EG) Nr. 158/2003 DER KOMMISSION**vom 29. Januar 2003****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1662/2002 zur Einführung vorläufiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Filamentgarne aus Celluloseacetat mit Ursprung in Litauen und den Vereinigten Staaten von Amerika**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1662/2002 der Kommission ⁽³⁾ (nachstehend „Verordnung“ genannt) führte die Kommission vorläufige Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Filamentgarne aus Celluloseacetat mit Ursprung in Litauen und den Vereinigten Staaten von Amerika ein.
- (2) Die Kommission erhielt danach einen Antrag eines betroffenen Unternehmens, Eastman Chemical Company (nachstehend „Eastman“ genannt), auf Präzisierung der Verordnung, damit auch seine Sparte „Voridian Company“, die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, dem für Eastman geltenden individuellen Antidumpingzoll unterliegt. „Voridian Company“ unterliegt derzeit nicht dem für Eastman geltenden Zollsatz von 0 %, da es in den Papieren, die für die Zwecke seiner Ausfuhren der Ware in die Gemeinschaft ausgestellt werden, den Namen „Voridian Company“ verwendet und somit die Tatsache, dass es zu Eastman gehört, nicht aufgedeckt wird. Jedoch ist allein Eastman die juristische Person, die die Ware zur Ausfuhr in die Gemeinschaft herstellt, während „Voridian Company“ lediglich eine Sparte von Eastman ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist. Eastman beantragte daher bei der Kommission, den Namen, unter dem das Unternehmen in der Verordnung genannt wird, in „Voridian Company, eine Sparte von Eastman Chemical Co.“ zu ändern.
- (3) Die Kommission prüfte alle übermittelten Informationen, aus denen zu ihrer Zufriedenheit hervorgeht, dass alle Tätigkeiten Eastmans in Verbindung mit der Herstellung, dem Verkauf und den Ausfuhren der Waren seit dem Beginn der Untersuchung unverändert blieben und dass die beantragte Änderung als reine Anpassung aus organisatorischen Gründen, die erst nach dem Untersuchungszeitraum der Dumpinguntersuchung zum Tragen kamen, erachtet werden kann.
- (4) Folglich sollte die Verordnung rückwirkend ab dem Tag ihres Inkrafttretens geändert und die Liste der Unternehmen, für die individuelle Zollsätze gelten, aktualisiert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1662/2002 wird wie folgt geändert:

1. In den Erwägungsgründen 7, 22, 105 und 107 ist die Bezugnahme auf „Eastman Chemical Company“ als Bezugnahme auf „Voridian Company, eine Sparte von Eastman Chemical Co.“ zu verstehen.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 251 vom 19.9.2002, S. 9.

2. Die Tabelle in Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Land	Unternehmen	Zollsatz (%)	TARIC-Zusatzcode
Litauen	Alle Unternehmen	20,1	—
USA	Celanese Acetate LLC 2300 Archdale Drive Charlotte North Carolina NC 2810 United States of America	16,3	A409
	Voridian Company, eine Sparte von Eastman Chemical Company PO Box 2002 Kingsport Tennessee TN 37762 United States of America	0	A410
	Alle übrigen Unternehmen	16,3	A999*

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 20. September 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 2003

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 159/2003 DER KOMMISSION
vom 29. Januar 2003

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2377/2002 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Braugerste mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2377/2002⁽³⁾ wird ein Zollkontingent für die Einfuhr von 50 000 Tonnen Braugerste des KN-Codes 1003 00 50 eröffnet. Dieser KN-Code wurde im Rahmen der besonderen Verhandlungen der Uruguay-Runde geschaffen und bezieht sich auf den HS-Code 1003 00. Um praktische Probleme bei der Zollabfertigung bei der Einfuhr von Braugerste im Rahmen dieses Kontingents zu vermeiden, sollte der HS-Code 1003 00 verwendet werden, der auch Braugerste abdeckt.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2377/2002 erhält folgende Fassung:

- „(1) Das Zollkontingent für die Einfuhr von 50 000 Tonnen Braugerste des HS-Codes (ex) 1003 00 zur Herstellung von Bier, dessen Reifung in Buchenholz enthaltenden Fässern erfolgt, ist eröffnet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 29. Januar 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 95.

VERORDNUNG (EG) Nr. 160/2003 DER KOMMISSION
vom 29. Januar 2003
über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem Verfahren B

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1886/2002 der Kommission⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse erteilt werden. Von diesen Richtmengen ausgenommen sind die Mengen, welche im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragt werden.
- (2) Nach derzeitiger Kenntnis der Kommission wurden diese Mengen bei Orangen.
- (3) Diese Überschreitung steht nicht im Widerspruch zu der Einhaltung der Beschränkungen, die in den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen fest-

gelegt wurden. Für die zwischen dem 16. November 2002 und dem 14. Januar 2003 nach dem Verfahren B beantragten Lizenzen sollte bei allen Erzeugnissen der Erstattungsrichtsatz gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Zuteilungssätze, mit denen die Mengen zu multiplizieren sind, für die zwischen dem 16. November 2002 und dem 14. Januar 2003 die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 genannten Ausfuhrerstattungen nach dem Verfahren B beantragt wurden, und die anzuwendenden Erstattungen sind im Anhang festgesetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Lizenzen, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 10 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Agrarübereinkommens beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.
⁽²⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.
⁽³⁾ ABl. L 286 vom 24.10.2002, S. 3.

ANHANG

Zuteilungssätze und Erstattungen, die auf die beantragten Mengen bzw. auf die zwischen dem 16. November 2002 und dem 14. Januar 2003 beantragten Lizenzen nach dem Verfahren B anzuwenden sind

Erzeugnis	Zuteilungssatz (in % der beantragten Menge)	Erstattung (in EUR/t netto)
Tomaten/Paradeiser	100 %	20,0
Orangen	100 %	29,0
Zitronen	100 %	19,0
Äpfel	100 %	13,0

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 21. Januar 2003

zur Verlängerung der Anwendung der Entscheidung 2000/91/EG zur Ermächtigung des Königreichs Dänemark und des Königreichs Schweden, eine von Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden

(2003/65/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission:

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben, die beim Generalsekretariat der Kommission am 25. Juli 2002 beziehungsweise am 28. Oktober 2002 registriert wurden, haben die dänischen und schwedischen Behörden die Ermächtigung zur weiteren Anwendung einer Ausnahmeregelung beantragt, die ihnen mit der Entscheidung 2000/91/EG des Rates⁽²⁾ zugestanden worden war.
- (2) Die anderen Mitgliedstaaten wurden mit Schreiben vom 6. November 2002 von diesen Anträgen unterrichtet.
- (3) Gegenstand der Anträge ist die Anwendung der MwSt. auf den Betrieb einer festen Verbindung über den Öresund zwischen Dänemark und Schweden und insbesondere der Abzug bzw. die Erstattung der MwSt. auf die Gebühren für die Benutzung dieser festen Verbindung. Nach dem Territorialitätsprinzip wird die MwSt. auf die Gebühr zum Teil in Dänemark und zum Teil in Schweden geschuldet.
- (4) Abweichend von Artikel 17 der Richtlinie 77/388/EWG in der Fassung von Artikel 28f jener Richtlinie, wonach ein Steuerpflichtiger sein Recht auf Abzug oder Erstattung der Vorsteuer in dem Mitgliedstaat ausüben muss, in dem die MwSt. entrichtet wurde, wurden die dänischen und schwedischen Behörden zur Anwendung einer Sondermaßnahme ermächtigt, die darauf abzielt,

dass ein Steuerpflichtiger sich nur an eine einzige Verwaltung wenden muss, um die Steuer zurückzuerhalten.

- (5) Die Geltungsdauer dieser Ermächtigung endet am 31. Dezember 2002. Da sich die Rechtslage und der Sachverhalt, die die Anwendung der betreffenden Vereinfachungsmaßnahme in der Vergangenheit rechtfertigten, nicht geändert haben, sollte eine Entscheidung erlassen werden, die ab dem 1. Januar 2003 anwendbar ist und mit der die Geltungsdauer der genannten Ermächtigung verlängert wird.
- (6) Die Kommission hat am 17. Juni 1998 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates⁽³⁾ zur Änderung der Sechsten Richtlinie bezüglich des Vorsteuerabzugs vorgelegt, dessen Annahme die beabsichtigte Ausnahmeregelung in allen Fällen bei in der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen, also in der Mehrzahl der Fälle, gegenstandslos machen würde.
- (7) Die Ermächtigung ist daher bis zum Inkrafttreten der genannten Richtlinie, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2006, falls die Richtlinie bis dahin noch nicht in Kraft getreten sein sollte, zu verlängern.
- (8) Die Ausnahmeregelung hat keine negativen Auswirkungen auf die MwSt.-Eigenmittel der Gemeinschaften —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Entscheidung 2000/91/EG wird das Datum „31. Dezember 2002“ ersetzt durch den „31. Dezember 2006“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist ab dem 1. Januar 2003 anwendbar.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/38/EG (AbL. L 128 vom 15.5.2002, S. 41).

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 38.

⁽³⁾ ABl. C 219 vom 15.7.1998, S. 16.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark und das Königreich Schweden gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2003.

Im Namen des Rates
Der Präsident
N. CHRISTODOULAKIS

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Januar 2003

zur Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2002/56/EG des Rates über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln und zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die Gültigkeitsdauer der Entscheidungen über die Gleichwertigkeit von Pflanzkartoffeln aus Drittländern zu verlängern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 351)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/66/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2002/56/EG können die Mitgliedstaaten ab bestimmten Zeitpunkten nicht mehr in eigener Verantwortung die Gleichwertigkeit der in Drittländern geernteten Pflanzkartoffeln mit den in der Gemeinschaft geernteten und der genannten Richtlinie entsprechenden Pflanzkartoffeln feststellen.
- (2) Da die Arbeiten für eine gemeinschaftliche Gleichwertigkeitsfeststellung für alle betroffenen Drittländer jedoch noch nicht abgeschlossen waren, wurden die Mitgliedstaaten mit der Richtlinie 2002/56/EG ermächtigt, die Geltungsdauer der von ihnen bereits getroffenen Gleichwertigkeitsfeststellungen für bestimmte von den Gemeinschaftsfeststellungen nicht erfasste Länder bis zum 31. März 2002 zu verlängern.
- (3) Da noch keine Gemeinschaftsregeln für die Gleichwertigkeit von in Drittländern geernteten Pflanzkartoffeln mit den in der Gemeinschaft geernteten Pflanzkartoffeln bestehen, sollte die den Mitgliedstaaten gemäß der Rich-

linie 2002/56/EG gewährte Ermächtigung zur Verlängerung der Gleichwertigkeitsfeststellungen verlängert werden.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2002/56/EG wird „31. März 2002“ durch „31. März 2005“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Januar 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 248 vom 16. September 2002)

Seite 34, Artikel 144 Absatz 2:

anstatt: „(2) Die in Artikel 248 Absatz 4 EG-Vertrag und Artikel 180a Absatz 4 EAG-Vertrag genannten Stellungnahmen, ...“,

muss es heißen: „(2) Die in Artikel 248 Absatz 4 EG-Vertrag und Artikel 160c Absatz 4 EAG-Vertrag genannten Stellungnahmen, ...“.

Seite 35, Artikel 149 Absatz 2:

anstatt: „(2) Übertragene Zahlungsermächtigungen, ...“,

muss es heißen: „(2) Übertragene Ermächtigungen, ...“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2388/2000 der Kommission vom 13. Oktober 2000 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 264 vom 18. Oktober 2000)

Seite 739, Anhang 2, KN-Code 0809 20 05, sechste Zeile „weniger als 42,2 € (!)“, dritte Spalte:

anstatt: „12,5 + 27,4 €/100 kg/net“,

muss es heißen: „12 + 27,4 €/100 kg/net“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2182/2002 der Kommission vom 6. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates hinsichtlich des gemeinschaftlichen Tabakfonds

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 331 vom 7. Dezember 2002)

Seite 21, Artikel 20 Absatz 1:

anstatt: „(1) Die Mitgliedstaaten richten nach von der Kommission noch festzulegenden gemeinsamen Vorgaben eine Datenbank mit allen Angaben zu den Projekten ein, die in Anwendung dieses Kapitels finanziert werden. Diese Angaben werden der Kommission zur Verfügung gestellt.“

muss es heißen: „(1) Die Mitgliedstaaten richten nach von der Kommission noch festzulegenden gemeinsamen Vorgaben eine EDV-gestützte Datei mit allen Angaben zu den Projekten ein, die in Anwendung dieses Kapitels finanziert werden. Diese Angaben werden der Kommission zur Verfügung gestellt.“

Berichtigung der Entscheidung 2003/31/EG der Kommission vom 29. November 2002 zur Festlegung überarbeiteter Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Maschinengeschirrspülmittel und zur Änderung der Entscheidung 1999/427/EG

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 9 vom 15. Januar 2003)

Auf Seite 14, im Anhang, in der Tabelle „Umweltpunktematrix“ müssen die Spaltenüberschriften unter „Punkte“ wie folgt geändert werden:

anstatt: „ | 4 | 3 | 4 | 1 | “

muss es heißen: „ | 4 | 3 | 2 | 1 | “.

Berichtigung des Beschlusses 2003/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2002 über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 3 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 7. November 2002 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Finanzierung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Ergänzung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 11 vom 16. Januar 2003)

Die Veröffentlichung des Beschlusses 2003/32/EG ist als null und nichtig anzusehen.

HINWEIS FÜR DEN LESER

Gemäß Artikel 2 Nummer 38 des Vertrags von Nizza, mit dem Artikel 254 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geändert wird, wird das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ab Inkrafttreten des Vertrags von Nizza am 1. Februar 2003 in *Amtsblatt der Europäischen Union* umbenannt.